ajfa Actualités 2/2026 dfj

Die elektronische Zeitschrift • La revue électronique •
Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V. • Association des Juristes Français et Allemands

**Liebe Mitglieder der AJFA und DFJ,
liebe Freund*innen,**

Das Redaktionsteam freut sich, Ihnen hiermit die 2. Ausgabe der Actualités 2026 vorzustellen.

Im Mittelpunkt steht die Frühjahrstagung in Heidelberg am 9. Mai 2026, für die Emma Liis Tempel einen Kurzbericht verfasst und Prof. Anne Peters uns einen auf ihren Vortrag bezogenen Text zur Verfügung gestellt hat. Außerdem finden Sie hier das Protokoll der Mitgliederversammlung der DFJ.

Darüber hinaus kommentiert Prof. Dr. Francis Limbach einen arrêt der Cour d'appel von Grenoble, der sich mit dem deutschen Recht auseinandersetzt, und Dr. Benjamin Münnich bringt uns im Arbeitsrecht rechtsvergleichend auf den neuesten Stand. Wir stellen die diesjährigen Exzellenzpreisträger vor und informieren über die cotutelle de thèse. Unsere Leseempfehlung gilt einem Plädoyer für Parität im Wahlrecht.

Wir danken allen Autoren für ihre Beiträge und wünschen Ihnen, liebe Leser*innen, eine anregende Lektüre. Lassen Sie uns gerne Ihre Rückmeldungen oder auch Vorschläge für künftige Beiträge zukommen, denn die Redaktion arbeitet bereits an der nächsten Ausgabe, die unsere wunderbare Tagung in Lyon aufgreifen und den Sonnenschein Südfrankreichs in den dunklen Dezember holen wird.

Bis dahin grüßen Sie herzlich

Konstanze Brieskorn und das Team der Actualités

Chers membres de l'AJFA et de la DFJ, chers ami.es,

L'équipe de rédaction a le plaisir de vous présenter le 2e numéro des Actualités de l'année 2026.

Ce numéro est consacré au colloque de printemps, qui s'est tenu à Heidelberg le 9 mai 2026. Emma Liis Tempel nous en propose un bref compte rendu et Anne Peters nous a fait parvenir un texte faisant écho à son intervention. Vous y trouverez également le procès-verbal de l'assemblée générale de la DFJ.

Par ailleurs, Francis Limbach commente un arrêt de la Cour d'appel de Grenoble portant sur le droit allemand, tandis que Benjamin Münnich fait le point sur le droit du travail dans une perspective comparée. Nous vous invitons également à découvrir les lauréats du Prix d'excellence de cette année ainsi qu'une contribution consacrée aux enjeux de la cotutelle de thèse. Enfin nous vous recommandons une lecture : un plaidoyer en faveur de la parité dans le droit électoral.

Nous tenons à remercier chaleureusement toutes celles et ceux qui ont contribué à la réalisation de cette nouvelle édition et souhaitons à nos lectrices et lecteurs une lecture aussi agréable qu'enrichissante. N'hésitez pas à nous faire part de vos commentaires, où à nous proposer des contributions pour nos prochaines éditions. La rédaction travaille déjà sur le prochain numéro, qui reviendra sur notre merveilleux colloque à Lyon et apportera, au cœur de la grisaille de décembre, un peu du soleil du sud de la France !

Bien à vous

Konstanze Brieskorn et l'équipe des Actualités

Inhaltsverzeichnis • Sommaire

Die Vereinigungen aktiv • Les associations en action 4

Mitgliederversammlung am 9. Mai 2026
von/ de Dr. Fabienne Kutscher-Puis / Düsseldorf 4

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2026 5

Frühjahrstagung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung in Heidelberg
von/de Emma Liis Tempel LL.M. / Wiesbaden 9

Bildung von Regionalgruppen 13

Praxiswissen • Connaissances pratiques 15

Zur Zukunft der globalen Ordnung – Recht des Stärkeren oder Völkerrecht?
von/de Prof. Anne Peters / Heidelberg 15

Im Arbeitsrecht tut sich was
von/de Dr. Benjamin Münnich / Köln 27

Iusprudentia 34

Contrat soumis au droit allemand : contestation et annulation pour tromperie dolosive, restitutions, intérêts moratoires et dommages-intérêts en vertu des dispositions applicables du BGB
von/de Prof. Dr. Francis Limbach / Saarbrücken 34

Ausbildung und Karriere • Formation et carrière 43

Promovieren zwischen zwei Rechtsordnungen: die cotutelle de thèse
von/de Dr. Lucienne Schlürmann / Hamburg, Stefanie Bieg / Stuttgart 43

Im Gespräch • Entretien 47

Die diesjährigen Exzellenzpreisträger
von/de Dr. Konstanze Brieskorn / München 47

Lesenswertes • À lire 49

Ein Plädoyer für Parität im Wahlrecht – Ein Vergleich mit unseren französischen Nachbarn - DÖV 2026, p. 865-908
von/de Layla Kristina Jaber / Bonn; Stefanie Lüer / Paris 49

Neue Perspektiven • Nouvelles perspectives 50

Impressum

Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V. (DFJ)
Sekretariat:
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Fachbereich 03
D-55099 Mainz
Vereinsregister Mannheim VR 100197
Telefon: +49 6131 39-22412

dfj@uni-mainz.de
www.dfj.org
Präsident:
Prof. Dr. Marc-Philippe Weller
Vizepräsident:
Dr. Heiner Baab
Generalsekretärin:
Dr. Fabienne Kutscher-Puis
Schatzmeister:
Dr. Christoph Hirschmann

Redaktion:
DFJ
Dr. Konstanze Brieskorn
k.brieskorn@hwh-avocats.com
Dr. Fabienne Kutscher-Puis
fkp@kutscher-puis.com
Emma Liis Tempel, LL.M.
emmaliis48@gmail.com

Association des Juristes français et allemands (AJFA)
8, rue de Courty
F-75007 Paris
N° SIRET : 44390896700013
Inscription préfecture : 11225

ajfa@ajfa.fr
www.ajfa.fr/
Président :
Jean-François Bohnert
Vice-Présidents :
Christian Kupferberg, Christoph Martin Radtke
Secrétaire Général
Dr. Aurélien Raccah
Trésorière
Ulrike Kloppstech

Rédaction :
AJFA
Dr. Aurélien Raccah
aurelien.raccah@univ-catholille.fr
Maria Simion
mariasimion32@gmail.com

Diese Zeitschrift erscheint unter der Verantwortung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V., Mainz.
La présente revue paraît sous la responsabilité de la Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V., Mayence, Allemagne.

Die Vereinigungen aktiv • Les associations en action

Mitgliederversammlung der DFJ am 9. Mai 2026

von/ de Dr. Fabienne Kutscher-Puis / Düsseldorf

Die Vereinigung hat ihre Mitgliederversammlung vor der Frühjahrstagung in der „Alten Aula“ der Universität Heidelberg am 9. Mai 2026 abgehalten. Turnusgemäß wurde der Vorstand neu gewählt. Dabei schied unser langjähriges Vorstandsmitglied Frau Christine Klos auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand aus, nachdem sie bereits im Mai 2023 in den beruflichen Ruhestand getreten war. Während der Mitgliederversammlung dankte der Vorstand Frau Klos ausdrücklich für ihr vorbildliches Engagement in unseren Reihen. An dieser Stelle möchten wir das Wirken von Frau Klos für die deutsch-französische Freundschaft würdigen.



Das besondere Interesse und Engagement von Frau Klos galten stets den deutsch-französischen Beziehungen. So baute sie als erste Generalsekretärin der Deutsch-Französischen Hochschule diese auf und leitete die Büros von zwei Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit, nämlich für Herrn Ministerpräsidenten Peter Müller und für Frau Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer. Von 2012 bis 2023 war Frau Klos Leiterin der Abteilung Europa, internationale Zusammenarbeit, Frankreich und Frankreichstrategie in der saarländischen Landesregierung. Frau Christiene Klos ist Trägerin der Insignien eines Kommandeurs des Nationalen Verdienstordens der Republik Frankreich (2012) und der Adenauer-De Gaulle-Medaille (2013). Unserer Vereinigung stand sie stets mit Rat und Tat zur Seite und ermöglichte zahlreiche Kontakte zu öffentlichen Stellen. Wir wünschen Frau Klos viel Freude in ihrem wohlverdienten Ruhestand im Kreise ihrer Familie und freuen uns darauf, sie weiterhin bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.



Durch den Wechsel im Vorstand im Mai 2026 konnte Herr Rechtsanwalt Camillo Gaul in den Vorstand aufgenommen werden. Herr Camillo Gaul ist als Rechtsanwalt in Berlin/Potsdam bei der Kanzlei hsa Rechtsanwälte auf dem Gebiet des öffentlichen Wirtschaftsrechts tätig. Herr Gaul hat in Tübingen und Aix-en-Provence Rechtswissenschaften studiert und während seiner Zeit in der Provence eine große Verbundenheit zu Marseille entwickelt. So nahm er im Jahr 2017 in Marseille erstmals an einer Jahrestagung der DFJ/AJFA teil. Im Jahr 2024 war Herr Gaul Mitglied des Organisationskomitees der Jahrestagung in Berlin und brachte sich dabei in beeindruckender Weise ein. Heute betreut er gemeinsam mit Frau Dr. Lucienne Schlürmann die Regionalgruppen der DFJ, die beide in diesem Jahr ins Leben gerufen haben. Wir wünschen ihm für seine Tätigkeit im Vorstand der DFJ viel Erfolg.



Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M. ist Rechtsanwältin in Düsseldorf, Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht und Avocat à la Cour de Paris.

Ihr Tätigkeitsschwerpunkt ist das Handels- und Vertriebsrecht im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Sie ist Mitglied im Vorstand der DFJ und Redaktionsmitglied der Actualités.

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2026

TOP 1
Begrüßung

Der Präsident, Professor Dr. Marc-Philippe Weller, begrüßt die Teilnehmer.

Bevor die Versammlung förmlich eröffnet wird, wird dem Ehrenpräsidenten der DFJ, Herrn Dr. Jürgen Jekewitz, Ministerialdirektor a. D., Präsident der DFJ von 2001 bis 2016, gedacht, der am 14. März 2026 verstorben ist. Der Co-Präsident der DFJ, Herr Dr. Heiner Baab, und die Generalsekretärin, Frau Dr. Fabienne Kutscher-Puis, sprechen einen gemeinsamen Nachruf auf Herrn Dr. Jekewitz und würdigen sein Wirken für die DFJ und die AJFA sowie insgesamt für die deutsch-französische Freundschaft. Es wird auf das lesenswerte Interview verwiesen, das Herr Dr. Jekewitz der

Redaktion der Actualités in der Ausgabe 3/2020 gegeben hat. Ein Nachruf ist in der Ausgabe 1/2026 der Actualités erschienen.

Im Anschluss daran halten die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder eine Schweigeminute im Andenken an Herrn Dr. Jekewitz.

Bestimmung des Protokollführers

Gemäß § 12 Abs. 2 der Vereinssatzung werden Mitgliederversammlungen vom Präsidenten geleitet.

Zur Protokollführerin wird die Generalsekretärin Dr. Fabienne Kutscher-Puis bestimmt.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 26. September 2025 in Düsseldorf wurde im Mitteilungsblatt „Actualités“ 2/2025 veröffentlicht, welches an alle Mitglieder per E-Mail verteilt wurde und sich auch auf der Webseite der Vereinigung befindet. Das Protokoll wird per Handzeichen einstimmig gebilligt.

TOP 2
Genehmigung der Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung genehmigt einstimmig die Tagesordnung.

TOP 3
Satzungsgemäße Einberufung

Der Präsident stellt die satzungsgemäße Einladung der Mitglieder gem. § 13 Abs. 1 der Vereinssatzung fest. Die Einladung vom 30. März 2026 wurde am selben Tag per E-Mail (oder bei Mitgliedern, die der Vereinigung keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, per Brief) an die Mitglieder abgesandt, sodass die Einladungsfrist von zwei Wochen eingehalten ist.

TOP 4
Beschlussfähigkeit

Nach § 15 Abs. 1 der Vereinssatzung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Mitglieder anwesend sind. Laut der von den Anwesenden unterschriebenen und diesem Protokoll in Kopie als Anlage [hier nicht abgedruckt] beigefügten Anwesenheitsliste sind 61 Mitglieder anwesend. Der Präsident stellt somit die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.

TOP 5
Bericht des Präsidenten

Herr Prof. Dr. Weller berichtet über die Aktivitäten der Vereinigung.

Da seit der Düsseldorfer Tagung im September 2025 keine weitere Tagung planmäßig stattgefunden hat, unterstreicht Herr Prof. Dr. Weller besonders die weiteren Aktivitäten der Vereinigung, insbesondere die jüngeren Mitgliedern im Rahmen von Praktika gewährten Mobilitätssubventionen sowie die beim Nomos Verlag erscheinende Schriftenreihe der DFJ. Weiter stellt er die von Frau Dr. Lucienne Schlürmann und Herrn Camillo Gaul ins

Leben gerufenen Regionalgruppen vor, die die lokale Präsenz der Vereinigung stärken und den Mitgliedern unabhängig von überörtlichen Tagungen einen Raum zum regelmäßigen Austausch in ihrer Region geben sollen. Den Initiatoren der Regionalgruppen dankt Herr Prof. Dr. Weller im Namen des Vorstands und lädt die Mitglieder dazu ein, sich in diesen Gruppen zu engagieren. Schließlich weist Herr Prof. Dr. Weller darauf hin, dass die Webinare, die sich besonders an jüngere Mitglieder richten, weiterhin angeboten werden.

Die aktuelle Mitgliederzahl ist sehr stabil und beläuft sich aktuell auf ca. 1.100 Mitglieder.

TOP 6
Bericht des Vorstands

Der Vizepräsident, Herr Dr. Heiner Baab, berichtet über die von der Deutsch-Französischen Hochschule verliehenen Exzellenzpreise 2026, von denen zwei von der DFJ gestiftet wurden. Den Exzellenzpreis 2026 erhielt Herr Alexander Niebler aus München und der Dissertationspreis ging an Frau Dr. Thea Schlütermann aus Münster. Die Preise wurden im Beisein des Vizepräsidenten, Herrn Dr. Heiner Baab, im Rahmen einer Feier im Palais Beauharnais, der Residenz des Deutschen Botschafters in Paris, verliehen.

Ferner berichtet Herr Dr. Baab über die Einführung einer neuen Vereinssoftware im Sekretariat, der „WISO Mein Verein“, die den modernen Anforderungen unseres Vereinslebens gewachsen ist und den Mitarbeitenden einen Fernzugriff ermöglicht.

Schließlich teilt Frau Dr. Fabienne Kutscher-Puis zur elektronischen Mitgliederzeitschrift „Actualités“ mit, dass zu jeder Tagung weiterhin ein Sonderheft erscheinen soll, zusätzlich zu den zwei normalen Ausgaben. Sie dankt besonders Frau Emma Liis Tempel für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung der Ausgaben.

TOP 7
Bericht des Schatzmeisters

Der Schatzmeister RA Dr. Christoph Hirschmann berichtet über die Finanzen der Vereinigung und hebt hervor, dass sich die 2025 beschlossene Beitragserhöhung bereits positiv auswirkt, sodass die Vereinigung über ausreichende Liquidität verfügt, um ihren Zweck angemessen zu verfolgen. Dazu hat auch die kostenbewusste Organisation der Tagungen in Düsseldorf und Heidelberg beigetragen.

Nichtsdestotrotz schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem Verlust in Höhe von EUR 21.611,60 ab, wobei ein wesentlicher Teil dieses Verlustes (rund EUR 14.000) noch der Jahrestagung 2024 in Berlin zuzuordnen ist.

TOP 8
Bericht des Rechnungsprüfers

Namens und in Auftrag des Rechnungsprüfers RA Thierry Schwenk legt sein Kanzleikollege RA Götz Gaiser den Bericht zur Kassenprüfung 2025 vor. Zunächst weist er darauf hin, dass aus Sicht der Finanzverwaltung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit bei der DFJ weiterhin vorliegen. Danach stellt er fest, dass alle erforderlichen Unterlagen vorlagen, sämtliche Buchhaltungspositionen sowie alle zugehörigen Belege vollständig geprüft wurden, die Belege vorhanden waren und mit den Buchungen übereinstimmten, die Salden und Überträge überprüft wurden und sich als zutreffend erwiesen sowie schließlich die Bücher durch Frau Kiening und den Schatzmeister sorgfältig geführt wurden.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht des Rechnungsprüfers keine Bedenken gegen eine Entlastung des Vorstands für das Jahr 2025, sodass der Mitgliederversammlung die Entlastung empfohlen wurde.

TOP 9
Aussprache und Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025

Nach der Aussprache beantragt Herr RA Götz Gaiser die Entlastung des Vorstands für 2025. Die Mitgliederversammlung erteilt die beantragte Entlastung per Handzeichen einstimmig bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder.

TOP 10
Wahl des Vorstandes

Mit Einladung zur Mitgliederversammlung vom 30. März 2026 erfolgte der folgende Wahlvorschlag des Vorstands gem. § 8 Abs. 3 der Satzung:

1. ALIMI, Dr. Myriam 2. BAAB, Dr. Heiner 3. BIEG, Stefanie 4. COSS, Thorsten 5. GAUL, Camillo, 6. HIRSCHMANN, Dr. Christoph 7. KÖMPF, Nicola 8. KUTSCHER-PUIS, Dr. Fabienne 9. LE PAPE, Victor 10. RASS-MASSON, Prof. Dr. Lukas 11. SCHLÜRMANN, Dr. Lucienne 12. SCHLUNCK, Dr. Angelika, 13. WEISSER, Herta und 14. WELLER, Prof. Dr. Marc-Philippe.

Gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 der Vereinssatzung müssen Wahlvorschläge eines Mitglieds spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

Der Präsident bedankte sich bei Frau Christine Klos, die für eine Wiederwahl nicht mehr kandidiert. Anschließend wird einstimmig eine Blockwahl beschlossen, die per Handzeichen erfolgt. Die Mitgliederversammlung wählt die genannten Personen laut Wahlvorschlag einstimmig unter Enthaltung der Betroffenen zu Vorstandsmitgliedern. Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

TOP 11
Wahl des Rechnungsprüfers und des stellvertretenden Rechnungsprüfers

Thierry Schwenk wird zum Rechnungsprüfer per Handzeichen einstimmig mit einer Enthaltung gewählt.

Burkhard Grell wird zum stellvertretenden Rechnungsprüfer per Handzeichen einstimmig mit einer Enthaltung gewählt.

Da beide an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert waren, hatten sie im Vorfeld angekündigt, dass sie die Wahl annehmen würden.

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller
Präsident

Dr. Fabienne Kutscher-Puis
Generalsekretärin

Frühjahrstagung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung in Heidelberg

von/de Emma Liis Tempel LL.M. / Wiesbaden

Wer am Samstag, dem 9. Mai 2026, den Heidelberger Universitätsplatz überquerte, ließ das Gedränge der Altstadt hinter sich und stand vor der sandsteinroten Fassade der Alten Universität. In die Alte Aula und die Bel Étage der 1386 gegründeten Ruperto Carola hatten die Deutsch-Französische Juristenvereinigung (DFJ) und ihr französisches Pendant, die Association des Juristes Français et Allemands (AJFA), zur Frühjahrstagung geladen. Das Programm war durchgehend zweisprachig, wie es sich für die Vereinigungen gehört.

Alte Aula



Der Nachmittag begann mit Vereinsroutine. Um 13.30 Uhr tagte die Mitgliederversammlung der DFJ. Danach blieb ab 14.00 Uhr Zeit zum Ankommen, zur Begrüßung und für Kaffee und Kuchen, bevor Prof. Dr. Marc-Philippe Weller von der Universität Heidelberg um 15.00 Uhr die Frühjahrstagung eröffnete. Zwei Vorträge mit jeweils anschließender Diskussion bildeten ihren Kern.

Wenn Richter unter Druck geraten

Den Anfang machte Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr, LL.M. Sie wirkt seit 2020 als deutsche Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und lehrt zugleich in Heidelberg. Ihr Thema behandelte „Rule of Law Backsliding" in Europa und die Rolle des EGMR.

Ausgangspunkt war die richterliche Unabhängigkeit als Herzstück der Rechtsstaatlichkeit. Richter müssen Recht sprechen, ohne dass Legislative oder Exekutive Einfluss nehmen. Das beginnt bei der sachlichen Unabhängigkeit, also der Freiheit von Weisungen, und reicht weiter. Erforderlich sind auch persönliche und institutionelle Unabhängigkeit, bei der Ernennung ebenso wie während der Amtsausübung. Welche Gewalt die Richter ernennt, regelt die jeweilige Verfassung. Der Gerichtshof prüft aber, ob das Verfahren den Anforderungen des Art. 6 EMRK genügt. Schon in der Entscheidung Campbell und Fell gegen das Vereinigte Königreich (1984) hatte der Gerichtshof Kriterien entwickelt, an denen er Unabhängigkeit misst, etwa die Art der Ernennung, die Amtsdauer und den Schutz vor äußerem Druck.

Wie konkret die Gefahr ist, zeigt die Unabsetzbarkeit der Richter. Im Fall Baka gegen Ungarn (Große Kammer, 2016) war die Amtszeit des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs dreieinhalb Jahre vor dem regulären Ende beendet worden, nachdem er die Justizreformen der Regierung kritisiert hatte. Straßburg stellte eine Verletzung der Meinungsfreiheit fest. Ein Richter darf sich zu solchen Fragen äußern. Auch der Zugang zu einem Gericht, um sich gegen die Abberufung zu wehren, war ihm verwehrt geblieben.

Ein zweiter Schwerpunkt waren die Ernennungsverfahren. Im Urteil Guðmundur Andri Ástráðsson gegen Island (2020) entwickelte die Große Kammer einen Schwellentest in drei Schritten. Das Recht auf ein „durch Gesetz errichtetes Gericht" ist danach verletzt, wenn bei der Ernennung offenkundig gegen eine grundlegende Verfahrensregel verstoßen wurde und die nationalen Gerichte dies nicht wirksam überprüft und behoben haben. Anlass

war die Besetzung eines neuen isländischen Berufungsgerichts, bei der die Justizministerin von der Empfehlung eines Expertenkomitees abgewichen war. Der Maßstab wurde wegweisend für die polnischen Fälle. Die Reform in Polen gab dem Parlament die Kontrolle über die Besetzung der Gerichte. Kritiker sahen darin eine politische Vereinnahmung der Richterauswahl. Daraufhin befand der Gerichtshof in mehreren Verfahren, dass Spruchkörper mit Richtern, die nach den Justizreformen ernannt worden waren, keine unabhängigen, gesetzlich errichteten Gerichte darstellten.

Zum Schluss ordnete Seibert-Fohr die Rolle des Gerichtshofs ein, der seit 1959, nunmehr seit 67 Jahren, Recht spricht. Der Gerichtshof verlange Verfahrensgarantien und ein unabhängiges Justizorgan. Dafür brauche es gesetzlich einheitliche Bedingungen für die Ernennung von Richtern. Politische Umbauten sollten sich nicht unter dem Deckmantel einer „Neustrukturierung" verstecken können. Dabei ziele Straßburg nicht auf Vereinheitlichung, sondern auf einen gemeinsamen Kern in Europa. Zudem sei die Konvention auf politische Unterstützung in den Mitgliedstaaten angewiesen. Ihr Fazit: Der Kampf um Rechtsstaatlichkeit in Europa geht weiter.

Recht des Stärkeren oder Völkerrecht ?

Nach der Diskussion weitete sich der Blick von Straßburg auf die Weltbühne. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Anne Peters, Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, fragte nach der Zukunft der globalen Ordnung: Steht sie vor dem Kollaps oder trägt die völkerrechtsbasierte Ordnung weiter? Ausgangspunkt war die Rede von einer „Rules-based Order“, wie sie unter US-Präsident Biden konkretisiert wurde, und das Gewaltverbot der UN-Charta, das seit 1945 zwischenstaatliche Gewalt ächtet. Spätestens seit dem russischen Angriff auf die Ukraine 2022 steht es unter besonderem Druck. Den Beitrag von Frau Peters finden Sie weiter unten in dieser Ausgabe.

Kornmarkt



Ausklang

Um 18.00 Uhr wechselte die Gesellschaft ins wunderschöne Palais Prinz Carl am Kornmarkt, unterhalb des Schlosses, zum Sektempfang. Traditionell folgte um 19.00 Uhr das festliche Spargelmenü. Dabei war der Rechtsfrieden schnell wiederhergestellt. Denn über die Frage, ob Spargel mit Sauce Hollandaise oder mit Schinken die bessere Wahl sei, herrschte selbst unter Juristen erstaunliche Einigkeit.

Palais Prinz Carl



Bei allen Unterschieden verband die beiden Vorträge des Tages ein Gedanke: Weder der Gerichtshof in Straßburg noch das Völkerrecht verfügen über Armee oder Polizei. Beide leben von Akzeptanz, von Vertrauen und von politischer Unterstützung. Beide

brauchen Menschen, die sich für sie einsetzen. Dass sich Juristinnen und Juristen aus Deutschland und Frankreich in Heidelberg genau darüber austauschten, ist Teil dieser Arbeit.



Emma Liis Tempel studiert Jura an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und absolvierte zuletzt einen LL.M. im Internationalen Privatrecht und Europäischen Einheitsrecht. Sie verbrachte im Rahmen eines Doppelstudiums ein Studienjahr in Paris, erlangte die Maîtrise en droit mit Schwerpunkt Europarecht und schloss 2023 ihren Bachelor in Deutsch-Französischem Recht ab. Neben dem Studium arbeitete sie fünf Jahre in einer Kanzlei und unterstützt nun tatkräftig das DFJ-Sekretariat, während sie sich auf das Erste Staatsexamen vorbereitet.

Bildung von Regionalgruppen der DFJ

Auf der Mitgliederversammlung in Heidelberg im Mai 2026 wurde angekündigt, Regionalgruppen der DFJ einzuführen, um den Austausch und die regionale Vernetzung unserer Mitglieder auch außerhalb der Frühjahrs- und Jahrestagungen zu fördern. Ziel dieser Formate ist die Durchführung kleinerer, regionaler Veranstaltungen über das Jahr verteilt. Dies können z. B. Vorträge, Stammtische oder Diskussionsrunden sein.

Inzwischen gibt es für jede Region Verantwortliche, die sich für die Umsetzung des Konzeptes in ihrer Region engagieren. Ihnen dankt die DFJ sehr herzlich für ihren Einsatz.

Erste Veranstaltungen und Formate sollen noch im Laufe dieses Kalenderjahres umgesetzt werden.

Über die weitere Entwicklung sowie erste Veranstaltungen werden wir Sie dann an dieser Stelle auf dem Laufenden halten.

Infos zu anstehenden Veranstaltungen werden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter der Rubrik VERANSTALTUNGEN finden.

Für nähere Informationen über Veranstaltungen in Ihrer Nähe, für die Beteiligung mit einem Vortrag oder sonstige Anregungen und Themenvorschläge für Ihre Region kontaktieren Sie am besten die zuständigen Regionalverantwortlichen:

- **Regionalgruppe Baden/Saar (Heidelberg)**
 Felix APPEL, felix.appel@ipr.uni-heidelberg.de

Carolina RADKE, carolina.radke@ipr.uni-heidelberg.de

- **Regionalgruppe Belgien (Brüssel)**
 Jonathan KRESS, Jonathan.Kress@alston.com

- **Regionalgruppe Mitteldeutschland (Erfurt)**
 Katharina SCHUBERT, katharina.schubert93@yahoo.com

- **Regionalgruppe Nord (Hamburg)**
 Anne HEßLAU, anne.hesslau@freshfields.com
 Dr. Lucienne SCHLÜRMANN, lucienne.schluermann@gmail.com

- **Regionalgruppe Nordbayern (Nürnberg)**
 Timo KNAPP, timo.knapp@fau.de

- **Regionalgruppe Nördliches Rheinland (Düsseldorf)**
 Dr. Vincent STELZHAMMER, vincent@stelzhammer.legal

- **Regionalgruppe Nordost (Berlin)**
 Camillo GAUL, gaul@hsa-partner.de

- **Regionalgruppe Rhein/Main (Frankfurt am Main)**
 Marc LORENZ, marclorenz130125@aol.com

- **Regionalgruppe Südbayern (München)**
 Dr. Laura NASSE, nasse@sernetz-schaefer.de

- **Regionalgruppe Südliches Rheinland (Köln/Bonn)**
 Dr. Vera RANDEL, vera.randel@gmail.com
 Dr. Layla JABER, lakr.jaber@gmail.com

- **Regionalgruppe Südwest (Stuttgart)**
 Dr. Simon GOLLASCH, Simon.Gollasch@brp.de
 Markus HÖSSLE, m.hoessle@wwp.de

- **Regionalgruppe Westfalen (Münster)**
 Felix RIEPELMEIER, friepelmeier@t-online.de
 Paula FARGHALY, paula.farghaly@t-online.de

Praxiswissen • Connaissances pratiques

Zur Zukunft der globalen Ordnung – Recht des Stärkeren oder Völkerrecht?

von/de Prof. Anne Peters / Heidelberg

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, das Massaker der Hamas in Israel und die darauffolgende komplette Verwüstung des Gazastreifens durch die israelische Armee, die gewaltsame Entführung des venezolanischen Präsidenten und seiner Ehefrau durch US-amerikanische Spezialtruppen und schließlich der Irankrieg – das sind nur die spektakulärsten Fälle grenzüberschreitender Gewalt der letzten Jahre. Bewaffnete Konflikte im Sudan und Äthiopien laufen im Hintergrund weiter, ganz abgesehen von gewaltsamer Repression und massivsten Menschenrechtsverletzungen in Staaten wie Afghanistan, China, Iran, Russland, Syrien, den von Israel besetzen palästinensischen Gebieten und zahlreichen anderen.

Kollaps der völkerrechtsbasierten Ordnung

In der Öffentlichkeit entsteht der Eindruck, dass diese massiven Völkerrechtsverletzungen hingenommen werden, und Aussagen von Politikern aller Couleur könnten dies nahelegen. Nach seinem Coup in Venezuela und vor dem Irankrieg sagte US-Präsident Trump, er brauche kein Völkerrecht. Einige Monate später schien die EU-Kommissionspräsidentin van der Leyen in das gleiche Horn zu blasen: Die EU könne sich nicht länger auf die regelbasierte Ordnung („rules-based order“) verlassen, da nicht davon auszugehen sei, dass ihre Regeln uns vor komplexen Bedrohungen schützen.

Als der Begriff der „regelbasierten Ordnung“ vor einigen Jahren vom damaligen US-Präsident Biden geprägt wurde, kritisierten China und Russland immer wieder den Ausdruck „regelbasiert“, und zwar mit dem Argument, dass „Regeln“ zu weit gehen. Mit „Regeln“ ist der ganze Komplex der „global governance“ gemeint, einschließlich des sogenannten „soft law“, also auch nicht rechtsverbindliche Memoranden und Arrangements, insbesondere Unternehmensstandards der transnationalen (typischerweise US-dominierten) Konzerne. Die beiden Staaten pochten demgegenüber auf das alte, „echte“ Völkerrecht, dass sich vor allem in formalen völkerrechtlichen Verträgen niederschlägt.

Diese Kritik entstammt einer vergangenen Ära. Heute steht das „klassische“ Völkerrecht, einschließlich seines harten Kerns, dem Verbot der militärischen Gewaltanwendung zwischen Staaten, auf dem Spiel. Die 1945 gegründeten Vereinten Nationen sollten

mit dem Gewaltverbot und einem System der kollektiven Sicherheit den Krieg als Fortsetzung der Politik ächten. Tatsächlich ist es in 80 Jahren nicht zu einem Großkrieg gekommen. Allerdings fanden immer wieder Bürgerkriege und angebliche Antiterrormaßnahmen mit klandestiner Unterstützung außenstehender Staaten oder auf der Basis fingierter „Einladungen" statt. Denken wir an den Einmarsch der Sowjetunion in Afghanistan (1979), die US-Aktionen in ihrem lateinamerikanischen „Hinterhof" in den 1980er und 90er Jahren und den rechtswidrigen Irakfeldzug 2003. Tatsächlich sind also die aktuellen Kriege nicht völlig neu. Die Frage ist also, ob das Völkerrecht kollabiert ist, oder ob es (oder Teile davon) noch gebraucht werden, und wenn ja von wem und wofür?

Wozu Recht?

Grundsätzlich hat alles Recht den Zweck, das Zusammenleben von Menschen und Kollektiven zu ermöglichen, indem es hilft, Konflikte (um Ressourcen, Status, Ideen, usw.) möglichst zu vermeiden und gegebenenfalls zu ihrer friedlichen Lösung beizutragen. Vielfach soll Recht auch neue Verhaltensweisen fördern, um Probleme (wie etwa den Klimawandel) zu bearbeiten und einen Beitrag zur Gerechtigkeit zu leisten (etwa durch Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen entlang der Lieferketten) oder gar um die gesamte (Welt-)Gesellschaft zu transformieren (etwa das Nord-Süd-Wohlstandsgefälle zu minimieren).

Weil aber die internationale „Gesellschaft" fundamental anders organisiert ist als etwa die deutsche, funktioniert auch das Völkerrecht anders als das jeweilige nationale Recht. Der wichtigste Unterschied ist, dass es über den 193 Staaten, den zwischenstaatlichen Organisationen, transnationalen Verbänden der Zivilgesellschaft, multinationalen Wirtschaftsunternehmen und nicht zuletzt 8 Milliarden Menschen keine zentrale übergeordnete Instanz mit Gewaltmonopol gibt. Die Staaten stehen einander trotz extrem ungleicher Machtressourcen als juristisch formal Gleiche gegenüber, nach dem Prinzip der souveränen Staatengleichheit. Alle Staaten haben deshalb z.B. in der UN-Generalversammlung eine Stimme, und sie können nur mit ihrer Zustimmung an einen völkerrechtlichen Vertrag gebunden werden oder vor einem der internationalen Gerichte verklagt werden. Demgegenüber fehlt ein zentrales Parlament, es fehlen Polizei, Armee, Gerichtsvollstrecker und Gefängnis.

Auf den ersten Blick beeinträchtigt dieser Mangel an harten Sanktionsmechanismen die Möglichkeit des Rechts, im Interesse des

Zusammenlebens unerwünschtes Verhalten zu stoppen. Zwar wirkt Recht grundsätzlich nicht primär durch Zwang. Beispielsweise hielten sich die meisten Bürger während der Pandemie an die Corona Regeln, aber nicht, weil sie Angst vor Bußen hatten, sondern weil sie die Regeln halbwegs vernünftig fanden. Es kommt also vor allem auf Akzeptanz an, die Sanktionsoption steht eher im Hintergrund.

Wo aber diese Option gänzlich fehlt, wenn weder Russland noch die USA noch China bei offener Aggression, Vertragsverletzungen, Drohungen und Bullying gar nie mit Sanktionen rechnen müssten, dann wären die zentralen Völkerrechtsprinzipien, wie Vertragstreue, Interventions- und Gewaltverbot, welche allesamt die kleineren und schwachen Staaten vor Übergriffen der Großen und Mächtigen schützen sollen, tatsächlich nur Papiertiger.

Die Realität sieht jedoch anders aus: Auch die Großmächte sind auf das Völkerrecht angewiesen.

Konstituierung

Ein Grund dafür ist, dass dieses Recht die internationalen Beziehungen überhaupt erst ermöglicht. Völkerrechtliche Normen legen fest, wer als Rechtsperson gilt, wer also überhaupt „mitspielen“ kann und in welchen Formen und Verfahren Rechte und Pflichten dieser Personen erzeugt werden können. Auch die Normen über die Rechtsquellen (z.B. was als Vertrag gilt, wie ein Vertrag geschlossen oder gekündigt werden kann) sind konstitutiv, sie bilden die Infrastruktur der internationalen Beziehungen. Darüber hinaus stellt das Völkerrecht Foren, Verfahren und ein Vokabular für die inter- und transnationale Zusammenarbeit und Konfliktlösung bereit. Kein Waffenstillstandsabkommen in Gaza, keine Rüstungsbegrenzung für den Iran, kein Friedensvertrag für die Ukraine kommt ohne diese Infrastruktur aus.

Stabilisierung

Zur Konfliktvorbeugung tragen die Normen des Völkerrechts ferner dadurch bei, dass sie Erwartungssicherheit und Vorhersehbarkeit in den internationalen Beziehungen schaffen. Diese Erwartungsstabilisierung ist nicht zuletzt für die Wirtschaft unverzichtbar. Erratische Zollankündigungen, Beeinflussungen der Zentralbank, unvorhersehbare Grenzschließungen, ständig wechselnde Visa-Vorschriften, prekärer Aufenthaltsstatus – all dies schreckt potentielle Inverstoren und Handelspartner, auf die auch große Staaten angewiesen sind, ab.

Über die Sphäre der Ökonomie hinaus ist die Schaffung von Vertrauen gerade für mächtige Player wichtig. Mit der (Selbst-)Bindung an Völkerrechtsnormen setzt ein Akteur das „Signal“, dass er friedlich und zuverlässig bleibt, wodurch er bessere Kooperationspartner gewinnen wird. Auch starke Staaten benötigen solche Partner, da zahlreiche Probleme globaler Natur (Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Klimawandel, Schattenseiten der Migration, Pandemien, Verletzlichkeit globaler Lieferketten, etc.) von keinem Staat im Alleingang bewältigt werden können. Und für die gemeinsame Bearbeitung werden wiederum die völkerrechtlichen Verfahren und Instrumente benötigt.

Die Bindung an einen völkerrechtlichen Vertrag wird auch „lock-in“ genannt, weil damit die politische Ausrichtung einer Regierung in eine Rechtsform eingeschweißt wird, die von einer Nachfolgeregierung weniger leicht abgeschafft werden kann als etwa normale Gesetze. Aber auch der lock-in ist keine Ewigkeitsgarantie. So hat die Regierung Trump I den Austritt aus der Weltgesundheitsorganisation angekündigt, Präsent Biden zog die Kündigungserklärung sofort nach seiner Wahl zurück, so dass die Kündigung mangels Fristablauf nicht wirksam wurde. Präsident Trump annullierte dann nach seiner Wiederwahl 2025 diesen Rückzug der Kündigungserklärung, sodass mittlerweile der Austritt aus der WHO wirksam ist. Hier wurden in geradezu byzantinistischer Weise juristische Verfahren eingesetzt.

Legitimierung

Das Völkerrecht ist aber nicht nur ein technisches Regularium, sondern viele Vorschriften drücken universell geteilte Wertvorstellungen aus. Diese sind nicht unbedingt „ewige“ Werte, sondern in politischen Prozessen erarbeitet worden und können sich ändern. Wegen der Diversität der internationalen Gemeinschaft sind diese oft allgemein formuliert und regional und kulturell unterschiedlichen Ausformung zugänglich.

Damit stellt das Recht eine normative Leitlinie auf und bietet so eine Legitimationsgrundlage für das jeweilige Verhalten. Aktionen im Einklang mit dem Völkerrecht werden grundsätzlich als angemessen und „richtig“ anerkannt, und umgekehrt haftet einem Bruch von Völkerrechtsnormen der Makel der Illegitimität an.

Weil alle Staaten diese Legitimation durch Völkerrecht suchen, stellen sie ihr Verhalten als völkerrechtskonform dar. So hat die

iranische Botschaft in Deutschland seit Beginn der US-amerikanischen und israelischen Schläge Anfang 2026 16 offizielle Mitteilungen publiziert, in denen der Staat seine Sicht der Völkerrechtslage erläutert. Im Gegenzug legte der Rechtsberater der US-Regierung ein Memorandum vor, in dem er den Iranfeldzug als Selbstverteidigung gegen einen bereits seit 1979 vorliegenden Dauerangriff des Iran darstellt. Diese Argumentation ist allerdings juristisch nicht vertretbar, wie die praktisch einmütige Verurteilung der Operation in der Fachwelt, auch in den USA, zeigt.

Die drei R

Ordnung durch Verhaltenssteuerung und Legitimation funktioniert auf der Völkerrechtsebene trotz der Schwäche der harten Sanktionen (gerichtliche Verurteilungen, Schadensersatzpflichten u.ä.) mehr oder minder, und zwar aufgrund von Faktoren, die als die „drei R“ bezeichnet werden: Retaliation, Reputation, und Reziprozität.

Retalation

Mit „retaliation“ sind Sanktionen gemeint. Militärische Sanktionen erlaubt das geltende System unter der Charta der Vereinten Nationen nur mit Autorisierung des UN-Sicherheitsrats. In diesem Gremium haben die fünf Siegermächte des Zweiten Weltkriegs (USA, Russland als Nachfolgerin der Sowjetunion, China, Frankreich und das Vereinigte Königreich) als ständige Mitglieder („permanent members“, genannt P5) ein Vetorecht. Durch Einlegung des Vetos schützen die aktuellen Aggressoren, Russland und die USA, sich selbst gegen Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats, und auch ihre Klienten wie Syrien oder Israel. Es ist ein Konstruktionsfehler, dass auf diese Weise ein P5 als Konfliktpartei Richter in eigener Sache wird und die Verurteilung einer eigenen Verfehlung blockieren kann. Eine Änderung der UN-Charta, um diesen Fehler zu beheben, ist faktisch nicht möglich, weil die Vetomächte auch gegen eine formale Chartarevision ihr Veto einlegen können. Jedoch wird aktuell von Lichtenstein immerhin eine Initiative zur dynamischen Änderung der Auslegungspraxis der einschlägigen Vorschrift (Art. 27 Abs 3 UN Charta) auf der Ebene der Geschäftsordnung lanciert. Diese Vorschrift regelt die Abstimmungen im UN-Sicherheitsrat. Die darin festgeschriebene Pflicht, sich als Streitpartei bei Abstimmungen zu enthalten, soll konsequenter auch auf Beschlüsse über Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Anders als militärische Sanktionen dürfen Wirtschaftssanktionen auch dezentral und ohne UN-Mandat verhängt werden. Die USA

und die EU haben gegen Russland solche schon seit der Annexion der Krim 2014 auf den Weg gebracht. Jedoch werden die ökonomischen Transaktionsverbote (wie das Importverbot für russisches Gas) immer wieder unterlaufen, etwa von Indien und China. Auch die strengen UN-Sanktionen gegen den Iran, die in wechselnder Schärfe seit 2006 wegen der iranischen Verletzung der Sicherungsabkommen zum Atomwaffensperrvertrag verhängt wurden, waren nur begrenzt wirksam.

Hinzu kommt, dass ökonomisch schwachen Staaten zwar Wirtschaftssanktionen verhängen können, jedoch ihre Export- und Importstopps die Staaten mit großen Märkten praktisch nicht tangieren; im Gegenteil, die Schwachen schneiden sich dadurch eher ins eigene Fleisch. Wenn beispielsweise Nicaragua gegen Deutschland ein Handelsembargo und Einreiseverbote nach Nicaragua verhängen würde, wäre das Deutschland ziemlich egal.

Deshalb ist der Zugang zu einem Gericht für die schwachen Staaten wichtiger als für die Starken. In einem formalisierten Gerichtsverfahren begegnen sich die Prozessparteien auf Augenhöhe. Tatsächlich hat Nicaragua Deutschland 2024 vor dem internationalen Gerichtshof verklagt, mit dem Vorwurf der Beihilfe zu Völkermord durch Waffenexporte an Israel.

Im Ergebnis erzeugt das Machtungleichgewicht zwischen den Staaten und auch die privilegierte rechtliche Stellung der Vetomächte im UN-Sicherheitsrat mindestens eine Zwei-Klassen-Gesellschaft: Die P5 gegen alle anderen, sowie wirtschaftlich potente Staaten gegen wirtschaftlich schwache Staaten. Nur vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten wird das Machtgefälle durch das Prinzip der Waffengleichheit der Prozessparteien neutralisiert, aber diese Instanzen sind nur punktuell verfügbar.

Reziprozität

Das zweite R, Reziprozität, ist die Gegenseitigkeitserwartung. Ein rechtstreuer Staat kann damit rechnen, dass seine Partner ebenfalls die Rechtsverpflichtungen einhalten. Im Recht des bewaffneten Konflikts ist allerdings der Reziprozitätsmechanismus („Wie du mir so ich Dir“) ausdrücklich verboten. Beispielsweise verletzte in Gaza die Terrorgruppe Hamas laufend das Recht des bewaffneten Konflikts durch menschliche Schutzschilde und Angriffe aus Krankenhäusern und Schulen heraus. Israel war dennoch verpflichtet, das humanitäre Völkerrecht strikt zu beachten. Jedoch gab es keinen Reziprozitätsanreiz hierfür.

Die Reziprozität funktioniert auch dort nicht, wo es um globale öffentliche Güter geht, beispielsweise um das Klima. Wenn Deutschland Maßnahmen zur CO2 Reduktion ergreift, profitieren andere Staaten davon, auch wenn sie selbst kaum etwas zur Emissionsreduktion unternehmen. Andere Staaten können also Trittbrettfahrer sein. Deshalb führte das Bundesverfassungsgericht im Klimabeschluss aus, dass das Pariser Klimaabkommen nur dann funktioniert, wenn die Vertragsstaaten einander vertrauen. Die Schaffung und der Erhalt von Vertrauen in die Erfüllungsbereitschaft der Vertragsstaaten – nicht die Gegenseitigkeitserwartung – gelten als Schlüssel zur Wirksamkeit des Klimaabkommens.

Reputation

Das dritte R ist die Reputation. Weil und solange das Völkerrecht nicht nur eine technokratische Formalität ist, sondern inhaltsreiche (wenn auch vage) Grundsätze und Ziele niederlegt, etwa Weltfrieden, Wohlstand für alle, Erhalt der Lebensgrundlagen usw., bringen Völkerrechtsverletzungen einen Reputationsverlust. Und den wollen alle Staaten, auch die Mächtigen, vermeiden.

Tatsächlich ist das Völkerrecht über weite Strecken vor allem ein Appel an das Renommée. Insbesondere im Bereich der Menschenrechte geben Expertenausschüsse oder andere Staaten als “Peers“ Empfehlungen ab. Diese sind nicht rechtsverbindlich, aber u.U. rufschädigend.

Auch das Engagement in den völkerrechtlichen Institutionen ist für Staaten unter anderem eine Prestigesache. Beispielsweise konkurrierten Belarus und Slowenien um einen Sitz im UN-Sicherheitsrat als nicht ständiges Mitglied der osteuropäischen Staatengruppe für die Periode 2024/25. Bei den Wahlen im Juni 2023 verlor Belarus, das den Angriffskrieg Russlands tatkräftig unterstützt, weit abgeschlagen mit nur 38 Stimmen gegen Slowenien mit 153 Stimmen und verfehlte damit ein politisches Ziel. Im Fall von Belarus hat diese „Sanktion“ den Staat nicht auf Völkerrechtskurs gebracht, könnte jedoch eventuell für die Zukunft eine gewisse Abschreckungswirkung entfalten.

Mobilisierung

Das Völkerrecht wirkt über den reinen Appell hinaus, wenn es von nationalen Behörden und Gerichten angewendet und umgesetzt wird. So werden etwa die Vorgaben des Anti-Korruptionsrechts, des internationalen Umweltrechts oder des Rechts des bewaffneten Konflikts (auch wenn diese nur „soft law“ sind) von Akteuren

der Zivilgesellschaft aufgegriffen und als Argument vor die nationalen Institutionen getragen. Ein Beispiel ist die Flut der Klimaklagen vor staatlichen Gerichten in allen Weltregionen. Die daraus resultierenden Gerichtsurteile bauen die Wertungen der Pariser Abkommen und Erkenntnisse des Intergouvernementalen Klimawandelpanels in ihre juristische Augmentation ein, und diese nationalen Urteile sind vollsteckbar.

Tatsächlich trägt die Ratifikation von Menschenrechtsverträgen signifikant zur Verbesserung der Menschenrechtslage bei, selbst dort, wo sich ein Staat nur rein strategisch an einen Vertrag bindet. Das Thema erscheint auf der politischen Agenda; Behörden, Parlamente und Gerichte befassen sich damit. Beispielsweise half die Ratifikation der Frauenrechtskonvention in Japan, Gleichstellungsgesetze durchzusetzen. Die Wirkungen hängen aber vom Regimetyp ab. Der Mobilisierungsmechanismus funktioniert besonders in ungefestigten Demokratien, in den die Bürger Aktionsspielräume haben. Demgegenüber bestehen in gefestigten Autokratien wie etwa Russland, China und Iran diese Chancen wegen der massiven Repression gar nicht.

In Zeiten des Populismus sind viele Demokratien in allen Regionen der Welt destabilisiert, und auch die USA gehören dazu. Theoretisch bestünden also gute Aussichten auf eine Verbesserung der Menschenrechtslage (etwa für Migranten) in den USA, wenn der Staat die einschlägigen Verträge ratifizieren würde. Jedoch steht es den USA als souveräner Staat frei, Verträgen fernzubleiben, und tatsächlich haben die Vereinigten Staaten nur ganz wenige Menschenrechtsverträge ratifiziert. Die USA sind ebenso wenig wie Russland, China und Israel Mitglied beim Internationalen Strafgerichtshofs und sind auf Anordnung von Trump aus zahlreichen kleineren Verträgen und Organisationen ausgetreten – was ebenfalls rechtmäßig ist. Das Völkerrecht kann also jeweils erst dann und nur solange und soweit wirken, wie sich ein Staat freiwillig entschlossen hat, in einem konkreten Regime mitzumachen.

Sozialisierung

Die Ausrichtung von Verhalten an den Normen funktioniert nicht schon aufgrund von Proklamationen, sondern durch «Sozialisierung». Wenn die Beachtung von Völkerrecht als Alltagspraxis eingeschliffen wird, dann werden die Akteure sich routinemäßig rechtstreu verhalten. Eine solche Sozialisierung soll insbesondere durch die Staatenberichtsverfahren angestoßen werden,

die in vielen multilateralen Verträgen als Monitoring-Mechanismus vorgesehen sind.

Dieser Sozialisierungseffekt wird angestrebt, wenn etwa Gendermainstreamig in Gesetzesvorhaben vorgeschrieben wird, wenn bei Bauanträgen die CO2-Bilanz ausgewiesen werden muss oder wenn Unternehmen sustainability-reporting, also Nachhaltigkeitsnachweise, machen müssen. Hier zeigt sich wieder, dass das Völkerrecht vor allem durch den Einbau in das nationale Recht und die nationalen Verfahren wirkt. Solche „legal habits“ und „practices of legality“ sollen im Ergebnis zur Völkerechtstreue beitragen – auch ohne harte Sanktionsdrohung.

Machtprojektion und Hegemonie

Eine weitere Wirkungsweise von Recht, letztlich nur die Kehrseite der eingangs genannten Legitimierungsfunktion, spielt im Völkerrecht eine besonders große Rolle. Dies ist der Gebrauch des Völkerrechts, seiner Formen und Argumente zur Durchsetzung politischer Interessen und zur Projektion von Macht.

Beispielsweise hat Trump völkerrechtliche Formen genutzt, um seinen „Friedensrat“ (Board of Peace) zu schaffen. Dies geschah mittels eines formellen Völkerrechtsvertrags, der das Board als formelle internationale Organisation errichtet, mit Völkerrechtspersönlichkeit und Immuntäten.

Die USA haben auch mit der Ukraine ein Rahmenabkommen geschlossen, dessen Details nicht öffentlich sind. Soweit bekannt, ist der Vertrag inhaltlich unfair und ausbeuterisch; das Völkerrecht wird hier als Machtinstrument genutzt.

Dieser Einsatz des Völkerrechts – im Extremfall als „lawfare“ bezeichnet – ist nicht per se schlecht. Problematisch wird es erst dann, wenn das Recht ausschließlich instrumentell verwendet wird und Argumente vorgebracht werden, die der Sprecher selbst gar nicht glaubt. Hierbei handelt es sich um eine „zynische“ Anwendung von Recht als Mittel zum Zweck, ohne Anerkennung inhaltlicher Vorgaben der Normen, indem diese beliebig „ausgelegt“ und auf (oft verfälschte oder völlig fiktive) „Sachverhalte“ angewendet werden, um jegliches Verhalten zu decken. Putins Berufung auf eine „humanitäre Intervention“ auf der Krim ist ein Beispiel für solchen Völkerrechtszynismus, weil diese Rechtsfigur erstens stark umstritten ist und zweitens (selbst wenn man sie anerkennen wollte) ihre sachlichen Voraussetzungen gar nicht vorlagen.

Eine Variante der Scheinlegitimation durch Völkerrecht wurde in der Phase der unipolaren Weltordnung unter Vorherrschaft der USA besonders kritisch beleuchtet: Die USA führten Normen im globalen Allgemeininteresse an, die in Wirklichkeit nur ihr Partikularinteresse als Hegemon verschleiern sollen. Die USA redeten davon, die Menschen in anderen Weltregionen mit Menschenrechten und Demokratie zu beglücken, wollten jedoch vor allem Zugang zu den Rohstoffen, Märkte für ihre Unternehmen erschließen und Militärbasen bauen. Das „liberale" Versprechen war nur die Fassade zur Kaschierung von Kapitalismus und Extraktivismus, so die Kritik. In der allerkritischsten Zuspitzung wurden das gesamte Völkerrecht und insbesondere die Weltbank, Weltwährungsfonds und Welthandelsorganisation als hegemoniale Institutionen angesehen.

Argumentative Selbstverstrickung

Ist demgegenüber Trumps offene Ansage, dass es ihm in Venezuela nur um das Öl geht, ohne vorzugeben, die dortige katastrophale Menschenrechtslage verbessern zu wollen, für die Aufrechterhaltung des Völkerrechts als normative Ordnung besser als der alte hegemoniale Schachzug oder die zynische Manipulation von Putin? Immerhin verdreht die offene Rechtlosigkeit die Normen nicht derartig, dass sie sinnentleert werden, könnte man anführen.

Dennoch ist – meine ich – selbst die völkerrechtliche (Schein-)Argumentation besser als gar keine. Der Grund ist vor allem ein diskursiver: „Heuchelei ist der Tribut, den das Laster der Tugend zollt" sagte einst François de La Rochefoucauld. Wer sich – wenn auch unaufrichtig – auf das Völkerrecht beruft, erkennt auf einer Formalebene immerhin die Autorität des Rechts an, denn selbst der Zyniker ermöglicht es anderen, ihre Kritik an einem Vorgehen in Form von juristischen Argumenten zu formulieren. Dann wiederum können andere Akteure die Behauptung aufgreifen und die (scheinheiligen) Politiker darauf festnageln. Dieser Mechanismus ist als „argumentative Selbstverstrickung" bezeichnet worden. Mit diesem bindet das Völkerrecht allein als Diskurs jedenfalls zuweilen jene Machthaber, die das Recht zu ihrem eigenen Vorteil nutzen wollen.

Krise oder Kontinuität?

Kehren wir zurück zur Ausgangsfrage und zum aktuellen Kontext. Die Phase der Hegemonie der USA und der von ihr gestützten „liberalen Weltordnung" geht zu Ende. Das gegenwärtige Chaos einschließlich Gewaltsamkeit ist eine typische Begleiterschei-

nung der Verschiebung globaler Machtverhältnisse und des ideellen Umbruchs. Verändert sich damit einhergehend auch die Funktionsweise des Völkerrechts? Und brauchen wir es überhaupt noch, oder brauchen wir ein anderes Völkerrecht?

In letztere Richtung denken vor allem Beobachter aus dem globalen Süden, die eine Krise des Völkerrechts eher verneinen. Sie betonen, dass das Völkerrecht als Instrument der Unterdrückung und der wirtschaftlichen Ausbeutung weiterhin bestens (so im Investitionsschutz-, Handels- und Finanzrecht) funktioniert – zugunsten insbesondere der USA, und neuerdings zugunsten anderer mächtiger Player wie China.

Gleichzeitig hat sich die Wirkungsweise der Begrenzung von Machtansprüchen ebenso wenig verändert: Hier funktioniert das Völkerrecht auch nach Ukraine und Iran ebenso schlecht wie zuvor. Zwar hat in all den Jahren seit 1945 beispielsweise die Schweiz weder Deutschland noch Frankreich noch Italien überfallen. Aber dieses Land hatte weder die Absicht noch die Fähigkeiten, so etwas je zu tun. Es bleibt – wie für die allermeisten Staaten der Welt – friedlich. Diejenigen wenigen Staaten, an die das Gewaltverbot eigentlich gerichtet ist, haben es schon in der Vergangenheit immer wieder gebrochen.

Entscheidend ist aber, dass sie diese Norm bis jetzt nie zu Fall gebracht haben, weil alle (auch die Rechtsbrecher selbst) immer auf ihrer Geltung bestanden, was auch als «organisierte Heuchelei» bezeichnet wurde.

Diese historische Erfahrung legt nahe, dass, solange andere Staaten diese Rechtsbrüche mindestens verbal anprangern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Taten folgen lassen, wie Wirtschafts- oder Sportsanktionen, das Gewaltverbot als Norm bestehen bleiben wird.

Fazit

Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten des Völkerrechts, im «Guten» wie im «Schlechten», lassen vermuten, dass das Völkerrecht auch die aktuelle Phase der Turbulenzen überstehen wird. Das von Neorealisten vorausgesagte Szenario einer Aufteilung der Welt in Blöcke, Interessensphären oder «Großräume», in denen die Großmächte zur Not mit Hilfe von militärischem Zwang Ordnung herstellen können, ohne dass ihnen ein anderer Großer oder die vielen Kleinen unter Berufung auf das universelle Gewaltverbot dazwischenfunken, ist unwahrscheinlich. Ohnehin

reicht angesichts globaler Lieferketten und transregionaler Ressourcenabhängigkeit die Beherrschung einer Region nicht aus, und die Ausübung von Zwang (anstatt von Akzeptanz) ist teuer und instabil.

Allerdings müssen, um die Legitimität nicht zu verspielen, zahlreiche Teilgebiete (etwa Handels- und Investitionsschutzrecht) inhaltlich reformiert werden, insbesondere um den Bedürfnissen von Menschen im globalen Süden besser gerecht zu werden und damit Allianzen zu schmieden, die den Großen die Stirn bieten können. Ob die planetarische Herausforderung gemeistert werden kann, scheint mir eine offene Frage. Weil eine radikale Neugründung des Völkerrechts keine Umsetzungschancen hat, bleibt nur die Strategie des «muddling through», des Durchwurschtelns und der Anlagerung neuer Rechtsschichten, wodurch sich das Völkerrecht seit 1945 zwar als unübersichtlich, aber moderat anpassungsfähig und damit resilient erwiesen hat. Totgesagte leben länger.



Anne Peters ist Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, Titularprofessorin an der Universität Basel, Honorarprofessorin an der Universität Heidelberg und der FU Berlin, L. Bates Lea Global Law Professorin an der Law School der University of Michigan und Global Law Professorin an der Peking University.

Ihre aktuellen Forschungsschwerpunkte sind Völkerrecht, insbesondere seine Konstitutionalisierung und Geschichte, globales Tierrecht, global governance sowie der Status des Menschen im Völkerrecht.

Der Text nimmt ihren Vortrag im Rahmen der Frühjahrstagung der DFJ in Heidelberg am 09.05.2026 auf und wurde auch am 24.09.2026 im Deutschlandfunk unter dem Titel „Erosion des Völkerrechts? – Anspruch und Wirklichkeit der regelbasierten internationalen Politik gesendet.

Im Arbeitsrecht tut sich was

von/de Dr. Benjamin Münnich / Köln

Der Koalitionsausschuss hat am 2. Juli 2026 ein umfassendes Reformpaket angekündigt, das auch im Arbeitsrecht eine Reihe weitreichender Änderungen vorsieht und dabei teilweise bisher als politisch schwer durchsetzbar geltende Reformfelder adressiert. Das "**Programm für Aufschwung und Beschäftigung**" enthält Eingriffe in den Kündigungsschutz, in die Bestimmungen zu Befristungen, in das Betriebsverfassungsrecht, in die Mitbestimmung und in das Lohnsteuerrecht. Der folgende Beitrag ordnet die zentralen arbeitsrechtlichen Vorhaben ein, erläutert den rechtlichen Hintergrund und bewertet die Reformansätze mit rechtsvergleichendem Blick auf die Rechtslage in Frankreich.

Kündigungsschutz

Nach deutschem Kündigungsschutzrecht gilt der allgemeine Kündigungsschutz für alle Arbeitnehmer nach einer Wartezeit von sechs Monaten in Betrieben mit in der Regel mehr als zehn beschäftigten Arbeitnehmern, unabhängig von der Höhe des Einkommens (§§ 1, 23 KSchG). Das Kündigungsschutzrecht in Deutschland ist grundsätzlich nicht auf eine Abfindungszahlung ausgerichtet. Ist eine Kündigung nicht sozial gerechtfertigt i.S.d. § 1 Abs. 2 KSchG, ist sie rechtlich unwirksam, mit der Folge, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht – die gekündigte Person muss weiter beschäftigt und bezahlt werden.[1] Nach § 14 Abs. 2 i.V.m. §§ 9, 10 KSchG kann das Arbeitsverhältnis allerdings für bestimmte Funktionen (Geschäftsführer, Betriebsleiter, etc.) im laufenden Kündigungsschutzverfahren durch das Arbeitsgericht gegen Zahlung einer Abfindung ohne weitere Begründung aufgelöst werden.[2]

Für "Hochverdiener" soll nun analog der Risikoträgerregelung im Finanzsektor[3] zum 1. Januar 2027 eine Regelung eingeführt werden, die für Jahreseinkommen oberhalb der 1,75-fachen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit EUR 101.400) eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Abfindungsoption ermöglicht. Die Einzelheiten bleiben abzuwarten.

1 Linck/Preis/*Vossen/Wullenkord*, 8. Aufl. 2026, KSchG § 1 Rn. 142; BeckOK ArbR/*Rolfs*, 80. Ed. 1.6.2026, KSchG § 1 Rn. 514.

2 BeckOK ArbR/*Volkening*, 80. Ed. 1.6.2026, KSchG § 14 Rn. 27 f.

3 Dazu: Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/*Braun/Hinrichs*, 7. Aufl. 2026, KWG § 25a Rn. 735d.

Diese Einkommensgrenze von derzeit EUR 177.450 brutto jährlich trifft einen überschaubaren Kreis von Arbeitnehmern. Die beabsichtigte Reform des Kündigungsschutzes hat jedoch dennoch Bedeutung. Für die betroffenen "Hochverdiener" bedeutet das Modell eine erhebliche Veränderung: Statt Bestandsschutz durch das Arbeitsgericht gäbe es monetären Ausgleich durch Abfindung. Das würde Unternehmen entlasten, die Führungspositionen flexibler besetzen möchten, und würde das Risiko langwieriger Kündigungsschutzprozesse reduzieren.

Das **französische Recht** unterscheidet beim allgemeinen Kündigungsschutz grundsätzlich nicht nach der Höhe der Vergütung. Stellt das Arbeitsgericht fest, dass eine Kündigung nicht auf einem tatsächlichen und ernsthaften Grund beruht (*licenciement sans cause réelle et sérieuse*), kann es zunächst die Wiedereinstellung des Arbeitnehmers vorschlagen. Lehnt eine der Parteien diese ab, spricht es dem Arbeitnehmer eine Entschädigung zu, deren Mindest- und Höchstbetrag seit 2017 durch den sogenannten „*barème Macron*“ vorgegeben wird. Die Höhe richtet sich insbesondere nach der Betriebszugehörigkeit und – hinsichtlich bestimmter Mindestbeträge – nach der Größe des Unternehmens; eine Einkommensgrenze für die Anwendbarkeit besteht dagegen nicht (Art. L. 1235-3 Code du travail).

Befristungsrecht

Nach dem geltenden § 14 Abs. 2 TzBfG ist eine sachgrundlose Befristung auf maximal zwei Jahre bei bis zu dreimaliger Verlängerung beschränkt; eine Wiedereinstellung bei demselben Arbeitgeber ist grundsätzlich ausgeschlossen (sog. Vorbeschäftigungsverbot).[4] Zugleich verlangt § 14 Abs. 4 TzBfG die Schriftform bei Befristungsabreden – mit der Folge der Unwirksamkeit bei einem Verstoß: ein formelles Hindernis, das in der Praxis zu zahlreichen Streitigkeiten führt.

Für bis zum 31. Dezember 2030 eingestellte Arbeitnehmer soll nach den Vorstellungen der Koalition eine sachgrundlose Befristung bis zu einer Maximaldauer von 48 Monaten bei einer bis zu sechsmaligen Verlängerung möglich sein. Auch das Vorbeschäftigungsverbot und das Schriftformerfordernis bei Befristungen sollen zum 1. Januar 2027 aufgehoben werden.

Die Verdopplung der Höchstdauer von zwei auf vier Jahre und die sechsmalige Verlängerungsmöglichkeit eröffnen Unternehmen

4 BeckOGK/*Pessinger*, 1.6.2026, TzBfG § 14 Rn. 548.

erheblich mehr Spielraum. Die Aufhebung des Vorbeschäftigungsverbots für Neueinstellungen bis Ende 2030 beseitigt zudem eine rechtliche Hürde, die bereits vom Bundesverfassungsgericht 2018 eingeschränkt worden war.[5] Die Abschaffung des Schriftformerfordernisses ist konsequent und trägt der Digitalisierung der Arbeitswelt Rechnung.

Der **französische Ansatz** bleibt grundlegend anders. Ein befristeter Arbeitsvertrag (*Contrat à durée déterminée – CDD*) darf nur in gesetzlich abschließend aufgezählten Fällen geschlossen werden (Vertretung, vorübergehender Anstieg des Arbeitsaufkommens usw.), kann nur zweimal verlängert werden und ist grundsätzlich auf eine Gesamtdauer von 18 Monaten begrenzt (Art. L. 1242-1 ff. Code du travail). Die Schriftform ist zwingend erforderlich; andernfalls wird das Arbeitsverhältnis als unbefristeter Arbeitsvertrag (*Contrat à durée indéterminée – CDI*) eingestuft. Anders als in Deutschland konzentriert sich die französische Debatte eher auf die Einhaltung einer Karenzzeit zwischen zwei befristeten Arbeitsverträgen als auf eine Verlängerung ihrer Laufzeit.

Steuerliche Vorteile für Abfindungen

Abfindungen sind nach deutschem Recht zwar nicht sozialversicherungspflichtig, dennoch aber steuerpflichtig. Sie werden dabei im Grundsatz nach der sog. Fünftelregelung (§ 34 EStG) einer begünstigten Besteuerung zugeführt, wenn es sich um außerordentliche Einkünfte handelt.[6] Ein direkter steuerlicher Anreiz für eine schnelle Wiederbeschäftigung ist im deutschen Steuerrecht bislang nicht vorgesehen.

Um einen zügigen Wechsel von einem Job in den nächsten Job attraktiver zu machen, sollen Abfindungszahlungen steuerlich privilegiert werden, wenn zügig eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Der steuerliche Vorteil soll dabei umso größer sein, je schneller eine neue Beschäftigung aufgenommen wird. Wer nach einer Trennung schnell wieder in Beschäftigung findet, soll steuerlich belohnt werden. Das reduziert die Kosten für das Sozialsystem und stärkt den Fachkräfteeinsatz.

Nach **französischem Recht** bestehen für bestimmte Entschädigungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe und innerhalb der Grenzen des Art. 80

5 BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 2018, 1 BvL 7/14, 1 BvR 1375/14, Rn. 62 f.
6 Wagner Lohnsteuer/*Haversath*, 7. Ed. 1.3.2026, E. Rn. 867.

duodecies des *Code général des impôts* steuerliche Befreiungsregelungen. Der Umfang der Steuerbefreiung hängt jedoch nicht davon ab, ob und wie schnell der Arbeitnehmer eine neue Beschäftigung findet. Die Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung erfolgt über andere Instrumente, insbesondere den vom Arbeitgeber finanzierten Wiedereingliederungsurlaub (*congé de reclassement*) nach Art. L. 1233-71 ff. *Code du travail* und den Vertrag zur beruflichen Absicherung (*contrat de sécurisation professionnelle – CSP*) nach Art. L. 1233-65 ff. *Code du travail*. Der CSP wird durch einen Arbeitgeberbeitrag sowie durch die Arbeitslosenversicherung finanziert (Art. L. 1233-69 *Code du travail*). Die daraus folgenden finanziellen Vorteile können davon abhängen, wie schnell eine neue Beschäftigung aufgenommen wird.

Arbeitsunfähigkeit

Die telefonische Krankschreibung wurde im Jahr 2023 eingeführt, um Arztpraxen zu entlasten und den bürokratischen Aufwand für Arbeitnehmer bei leichten Erkrankungen zu reduzieren.[7] Nach der bestehenden Rechtslage können Arbeitgeber bereits heute eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ab dem ersten Tag verlangen – § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG eröffnet diese Möglichkeit ausdrücklich.[8]

Die telefonische Krankschreibung soll abgeschafft und die unrichtige Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach § 278 StGB stärker bestraft werden. Eingeführt wird eine verpflichtende Vorlage der AU-Bescheinigung ab dem ersten Tag der Erkrankung sowie im Rahmen der Umsetzung des Primärarztgesetzes eine "Termingarantie Fachärzte".

Der hohe Krankenstand in Deutschland und die damit verbundenen Kosten für Unternehmen wie auch Krankenkassen und -versicherungen müssen zweifellos politisch adressiert werden; die Reform setzt insoweit ein nachvollziehbares Signal. Gleichwohl wirft der Wegfall der telefonischen Krankschreibung bei gleichzeitiger gesetzlicher Verankerung einer AU-Vorlagepflicht ab dem ersten Krankheitstag Folgefragen auf: Die Kapazitätsengpässe im

7 Gemeinsamer Bundesausschuss, Tragende Gründe zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Telefonische Feststellung von Arbeitsunfähigkeit, 7. Dezember 2023, Seite 2.
8 BAG, Urteil vom 1. Oktober 1997 - 5 AZR 726/96, NZA 1998, 369 (371); BAG, Urteil vom 14. November 2012 – 5 AZR 886/11, NZA 2013, 322 (323).

ambulanten Versorgungssystem sind hinlänglich dokumentiert,[9] und Arbeitgebern steht die Möglichkeit, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag zu verlangen, nach § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG bereits heute offen.[10] Die Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden gesetzlichen Verschärfung für sämtliche Arbeitsverhältnisse erscheint vor diesem Hintergrund nicht ohne Weiteres überzeugend.

In Frankreich ist zwar keine telefonische Krankschreibung, aber eine Krankschreibung nach Videosprechstunde (*téléconsultation*) grundsätzlich möglich. Seit Juli 2024 ist ihre Dauer grundsätzlich auf drei Tage begrenzt, sofern sie nicht insbesondere vom primär behandelnden Hausarzt (*médecin traitant*) ausgestellt wird (Art. L. 6316-1 Code de la santé publique). Die Bescheinigung ist grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden zu übermitteln und kann bereits ab dem ersten Krankheitstag verlangt werden. Der Arbeitgeber kann die Arbeitsunfähigkeit außerdem durch einen von ihm beauftragten Arzt überprüfen lassen (*contre-visite médicale patronale*).

KI und Mitbestimmungsrecht

§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG gewährt dem Betriebsrat nach der umstrittenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts – entgegen dem Gesetzeswortlaut – ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die zur Überwachung von Verhalten oder Leistung der Arbeitnehmer objektiv geeignet sind.[11] Der Arbeitgeber muss also vor der Einführung von IT-Systemen eine Betriebsvereinbarung mit dem zuständigen Betriebsrat abschließen.[12] In der Digitalisierungspraxis führt dieses Mitbestimmungsrecht regelmäßig zu Verzögerungen bei der Einführung von Software-Updates, neuen IT-Systemen und insbesondere KI-Anwendungen – auch wenn diese keine primäre Überwachungsfunktion haben.

Das Reformpaket enthält noch keinen konkreten Vorschlag zur Änderung des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG. Die Regierung will zwar dafür Sorge tragen, dass Software und deren Updates sowie Aktualisierungen technischer Einrichtungen vereinfacht eingeführt

9 Etwa Deutsches Ärzteblatt, „Attest ab dem ersten Tag: Vertragsärzte rechnen mit 30 Millionen zusätzlichen Arztbesuchen, 03. Juli 2026, https://www.aerzteblatt.de/news/attest-ab-dem-ersten-tag-vertragsarzte-rechnen-mit-30-millionen-zusatzlichen-arztbesuchen-b56d4e09-eadc-45c8-93a1-0ff12a51aa6c (zuletzt aufgerufen am 24.08.2026).

10 Siehe Fußnote 8.

11 Std. Rspr., vgl. BAG, Beschl. v. 8. März 2022 – 1 ABR 20/21, Rn. 30 m.w.N.

12 ErfK/*Kania*, 26. Aufl. 2026, BetrVG § 87 Rn. 3; GK-BetrVG/*Wiese/Gutzeit*, 13. Aufl. 2026, BetrVG § 87 Rn. 615.

werden können, und hat die Sozialpartner um entsprechende Vorschläge gebeten. Dies ist indes ein zurückhaltendes Signal. Die Frage, wie das Mitbestimmungsrecht bei schnell getakteten KI-Rollouts operabel bleibt, gehört zu den drängendsten betriebsverfassungsrechtlichen Herausforderungen der Gegenwart.

Frankreich: Anders als nach deutschem Betriebsverfassungsrecht hat der französische *Comité social et économique* (*CSE*) bei der Einführung technischer Einrichtungen grundsätzlich keine Zustimmungs- oder Vetorechte. Der Arbeitgeber muss daher weder eine Einigung mit dem CSE erzielen noch dessen Zustimmung gerichtlich ersetzen lassen. Seine Beteiligung ist vielmehr als vorheriges Informations- und Konsultationsverfahren ausgestaltet. Nach dessen ordnungsgemäßem Abschluss kann der Arbeitgeber das Vorhaben grundsätzlich auch gegen ein ablehnendes Votum des CSE umsetzen. Eine Konsultationspflicht besteht insbesondere, wenn die Einführung neuer Technologien voraussichtlich Auswirkungen auf Beschäftigung, Qualifikation, Arbeitsorganisation oder Arbeitsbedingungen hat (Art. L. 2312-8 *Code du travail*). Mittel oder Techniken, die eine Kontrolle der Arbeitnehmertätigkeit ermöglichen, unterliegen zudem nach Art. L. 2312-38 *Code du travail* einer vorherigen Information und Konsultation. Damit führt allerdings nicht jede Einführung oder Erprobung einer KI-Anwendung automatisch zu einer Beteiligungspflicht. Maßgeblich sind die konkreten oder vorhersehbaren Auswirkungen auf die Beschäftigten.

Fazit

Die vom Koalitionsausschuss geplanten Reformen adressieren einige zentrale Aspekte des deutschen Arbeitsrechts. Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Reformen auch umgesetzt werden. Wenn ja, würde dies einen nicht unerheblichen Wandel darstellen.

Der rechtsvergleichende Blick bleibt spannend: Das französische Arbeitsrecht – insbesondere das Kündigungsschutzrecht – wurde bereits 2017 durch die "Macron-Reformen" in erheblichem Umfang flexibilisiert. Die durch den Koalitionsausschuss geplanten Reformen ziehen das deutsche Arbeitsrecht ein Stück weit nach, wobei die wesentliche Flexibilisierung hierzulande im Befristungsrecht ablaufen wird, welches in Frankreich nach wie vor deutlich strikter ausgestaltet ist.



Dr. Benjamin Münnich hat Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln studiert und an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf promoviert. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und als Counsel bei der internationalen Wirtschaftskanzlei CMS tätig. Dort berät er insbesondere internationale Konzerne in Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. Zu seinen Schwerpunkten zählen grenzüberschreitende Restrukturierungen, betriebliche Mitbestimmung und die arbeitsrechtliche Begleitung von Unternehmenstransaktionen. Ein besonderer Fokus seiner Tätigkeit liegt auf deutsch-französischen Sachverhalten.

Iusprudentia

Contrat soumis au droit allemand : contestation et annulation pour tromperie dolosive, restitutions, intérêts moratoires et dommages-intérêts en vertu des dispositions applicables du BGB

von/de Prof. Dr. Francis Limbach / Saarbrücken

CA Grenoble, Chambre civile, Section A, 25 nov. 2025, n° 23/03361[1]

L'application du droit allemand dans des affaires portées devant des juridictions françaises est devenue aujourd'hui une pratique nullement occultée ni des parties ni des juges. Une brève recherche dans les bases de données fait en effet apparaître une multitude de décisions récentes faisant application de dispositions du *Bürgerliches Gesetzbuch* (BGB) et d'autres codes allemands. Parmi ces décisions, un arrêt rendu par la Cour d'appel de Grenoble le 25 novembre 2025, présente l'intérêt de s'appuyer sur des matières très classiques du droit civil allemand, généralement traitées dès la première année, dans le cours consacré à la partie générale du BGB, ce qui permet d'en faire une analyse s'adressant en même temps à des comparatistes, à des praticiens et à des étudiants de double diplôme.

Faits et procédure

Les faits de l'espèce ne peuvent faire l'objet que d'un résumé des points essentiels. Le 3 février 2021 une société allemande, spécialisée dans la revente d'automobiles, céda à un professionnel français pour un prix de 105 000 € une voiture de luxe, d'occasion, qui avait appartenu à un diplomate biélorusse en poste en Russie. L'annonce contenait la mention « non accidenté ». Par ailleurs, lors des négociations, le vendeur avait signalé à l'acheteur que le véhicule ne disposait certes pas dudit « Certificat de conformité européenne » (COC), requis normalement pour l'immatriculation en France, mais qu'en raison d'une attestation du TÜV, organisme de contrôle technique allemand, et des papiers de véhicule allemands obtenus par la suite, l'immatriculation en France était néanmoins possible. Cependant, il s'avéra après la vente que la voiture avait été impliquée dans plusieurs accidents et que sans le COC qui faisait défaut, l'immatriculation en France était subordonnée à un traitement administratif et d'une mise aux normes longs et onéreux. L'acheteur français, non satisfait, se retourna contre le vendeur le 10 février 2021 en faisant valoir

1 https://www.courdecassation.fr/decision/683009418c4038ee7673dc86?search_api_fulltext=23%2F03361+grenoble&op=Rechercher&date_du=&date_au=&judilibre_juridiction=all&previousdecisionpage=0&previousdecisionindex=3&nextdecisionpage=0&nextdecisionindex=5.

que le véhicule ne correspondait pas à ce qui avait été convenu et en exigeant le remboursement de l'acompte qu'il avait versé (10 000 €) dès conclusion du contrat. L'acheteur renouvela ses demandes le 12 février 2021. Le 4 juin 2021 il notifia, par lettre d'avocat, une mise en demeure au vendeur invoquant la nullité du contrat du fait que des « informations portant sur des caractéristiques essentielles du véhicule lui auraient été cachées ». Après avoir été débouté en première instance, l'acheteur poursuivit ses prétentions en appel. Il obtint, en substance, gain de cause devant la Cour de Grenoble qui, en la matière, conclut à l'application du droit allemand, considéra la vente nulle pour « dol » et condamna le vendeur allemand à rembourser l'acompte sur fondement des « articles 123, 142, 143, 241, 812, 813 et 823 du code BGB allemand », majoré des intérêts au taux légal. La Cour rejeta néanmoins la demande en dommages-intérêts de l'acheteur de 3 000 €, dans la mesure où celui-ci n'avait pas justifié l'existence d'un préjudice.

Règle de conflit applicable

Les parties ayant désigné la loi allemande comme celle régissant leur relation contractuelle, la Cour avait considéré, dans une décision du 20 mai 2025 d'avant dire droit, rendue dans la même affaire et entrée en force de chose jugée depuis, que le droit allemand était applicable en vertu de « l'article 3.1 du règlement européen dit 'Rome I' ». Si la solution était juste, elle ne découlait toutefois pas du règlement cité. En effet, l'espèce portait sur une vente d'un objet mobilier corporel pour laquelle les règles de conflit applicables résultent de la Convention de La Haye du 15 juin 1955[2] dont la France est signataire et qui, en vertu de l'article 25, 1, du Règlement Rome I, conserve la primauté sur le règlement. Cette méprise, moins rare qu'on ne le pense[3], est cependant sans conséquences pour l'affaire traitée, puisque l'article 2 de la Convention de La Haye, tout comme l'article 3 du Règlement Rome I, font appliquer la loi choisie des parties au contrat, en l'espèce donc le droit allemand.

« Articles » ou « paragraphes » du BGB ?

Il convient de relever d'entrée que la Cour persiste à appeler les dispositions du BGB des « articles », alors qu'en vérité il s'agit de « paragraphes », signalés par le symbole « § ». Le fait de rebaptiser ainsi les règles de droit allemandes dans des écrits juridiques

2 Convention du 15 juin 1955 sur la loi applicable aux ventes à caractère international d'objets mobiliers corporels ; S. Clavel et E. Gallant, *Les grands textes de droit international privé*, Lefebre Dalloz, 6ème édition, 2026, n° 95.

3 Critique à l'égard de la jurisprudence en la matière, C. Witz, in : C. Witz et B. Köhler, « Droit uniforme de la vente internationale de marchandises », D. 2018. 1986, spéc. p. 1992.

français remonte à un usage ancien[4], mais aujourd'hui dépassé. S'il y a encore, il est vrai, une résistance notamment de la Cour de cassation à ce sujet[5], la doctrine francophone est unanime pour respecter le signalement de « § » lorsqu'il est appliqué aux prescriptions d'une loi ou d'un code allemands[6]. Cette manière de procéder est en effet préférable, car en fonction du texte en question, une règle de droit allemande fera certes fréquemment l'objet d'une numérotation par paragraphes, mais l'on rencontre aussi des lois dites d'article, les *Artikelgesetze*, dont la plus connue est certainement la « Loi fondamentale » (*Grundgesetz*), la constitution allemande. D'autres lois peuvent contenir des articles, eux-mêmes subdivisés en « paragraphes », comme par exemple la « Loi d'introduction au Code civil allemand », le *Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche*. Cette technique est également choisie par le législateur dans les lois modificatrices de lois existantes[7]. Les dénominations « article » et « paragraphe » ne sont donc interchangeables ni dans les textes originaux allemands ni dans leurs traductions françaises.

Relevé des dispositions allemandes

La Cour passe très rapidement sur les règles de droit allemandes sur lesquelles elle fonde sa décision. Renvoyant à une traduction, qu'elle qualifie de « non contestée », des différentes dispositions concernées du BGB, la Cour s'autorise à constater, en substance, que celles ayant trait au « dol », vice du consentement, sont soumises aux mêmes conditions et produisent les mêmes effets que les règles françaises régissant la même matière. Une affirmation pareille, si elle est faite au seul vu du texte d'une disposition de droit étranger, de surcroît traduite, paraît téméraire. En tout cas, forte de ce constat, la Cour se désintéresse du contenu exact des dispositions qu'elle ne prend d'ailleurs pas soin de reproduire dans l'arrêt et tranche le litige sur des considérations dont le rapport avec les textes applicables n'est pas forcément évident.

4 V. p. ex. l'usage du terme « article » dans R. Saleilles, *De la déclaration de volonté, Contribution à l'étude de l'acte juridique dans le Code civil allemand*, LGDJ, 1929, *passim*.

5 Dispositions allemandes désignés comme « articles » : Cass. civ. 1ère, 5 nov. 2025, n° 24-11.543, Légifrance ; Cass. civ. 1ère, 9 févr. 2022, n° 20-19.625, Légifrance ; Cass. com., 17 juin 2020, n° 18-22.216, Légifrance ; décisions préférant en revanche la désignation de « § » : CA Douai, Ch. 2, Sec. 2, 7 mai 2026, n° 25/02401, Judilibre ; CA Colmar, 2ème Ch. civ., 15 janvier 2026, n° 24/03597, Judilibre ; CA Angers, Ch. A – com., 3 juin 2025, n° 21/02275, Judilibre.

6 V. les citations multiples des dispositions allemandes dans : F. Ferrand, *Droit privé allemand*, Dalloz, 1997 ; M. Fromont et J. Knetsch, *Droit privé allemand*, LGDJ, 2ème édition, 2017 ; C. Witz, *Le droit allemand*, Dalloz, 3ème édition, 2018 ; C. Witz, *Droit privé allemand, 1. Actes juridiques, droits subjectifs*, Litec, 1992.

7 Cela vaut en particulier pour lesdits « lois manteau » (*Mantelgesetze*) censées modifier des dispositions parsemées dans différents corps de loi, là-dessus, H. Schneider, *Gesetzgebung*, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 3ème édition, 2002, n° 199.

Caractérisation de la « tromperie dolosive » (arglistige Täuschung) constitutive d'un vice du consentement

Toujours est-il que, sur le fond, la Cour fait preuve d'une bonne intuition. Il convient de rappeler que le § 123, alinéa 1er, du BGB dispose que « celui qui a été déterminé, par tromperie dolosive […], à émettre une déclaration de volonté peut contester sa déclaration »[8]. Il est communément admis que la « tromperie dolosive » (*arglistige Täuschung*) au sens de cette disposition contient trois conditions centrales : 1° une « tromperie », à savoir des agissements ou une réticence conduisant chez la victime à une fausse représentation de la réalité, 2° le caractère « dolosif » de la tromperie, à savoir l'intention de l'autre partie de tromper la victime, et 3° la causalité entre la fausse représentation de la réalité chez la victime et son consentement donné à la conclusion de l'acte juridique[9]. En procédant à une analyse détaillée des faits de l'espèce, La Cour parvient à en distiller ceux qui permettent en effet de constater que les éléments constitutifs de la « tromperie dolosive » au sens du § 123, alinéa 1er, du BGB étaient sans doute réunis. Seule la question de l'élément intentionnel de la tromperie chez le vendeur aurait peut-être mérité d'être développée davantage. En l'espèce, la Cour se contente d'affirmer que la tromperie du vendeur était « délibérée » et les véritables faits « sciemment […] dissimulés ». Il est vrai, toutefois, que la jurisprudence allemande elle-même admet assez facilement l'intention dolosive à partir d'une simple information objectivement fausse donnée en amont de la conclusion du contrat[10].

Ainsi, en fin de compte, on peut estimer que la Cour s'en tire assez bien pour qualifier les éléments constitutifs de la « tromperie dolosive », ayant finalement visé juste à propos des similitudes avec la notion du « dol » au sens de l'article 1137 du Code civil français.

Nullité judiciaire ou nullité provoquée par déclaration unilatérale ?

La Cour croit « devoir prononcer l'annulation de la vente pour vice du consentement ». Assumant ainsi le rôle de celui qui « prononce » la nullité, elle s'appuie visiblement sur la conception de

8 « Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung […] bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten » (traduction libre de l'auteur) ; la traduction Juriscope (G. Lardeux, R. Legeais, M. Pédamon et C. Witz, *Code civil allemand, traduction commentée*, Juriscope/Dalloz, 2010, p. 48) préfère le terme « annuler » pour *anfechten*.

9 Sur les éléments constitutifs de la « tromperie dolosive », v. p. ex. BGH [Bundesgerichtshof], 22 févr. 2005, X ZR 123/03, NJW-RR [Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport] 2005, 1082 et s. ; v. égal. Ch. Armbrüster, in : *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1 (Allgemeiner Teil, §§ 1-240a, AllgPersönlR, StiftRG, ProstG, AGG)*, C. H. Beck, Munich, 10ème édition, 2025, § 123, n° 14 et s.

10 V. BGH, 22 févr. 2005, X ZR 123/03, NJW-RR 2025, 1082 et s. ; BGH, 3 févr. 1998, X ZR 18–96, NJW-RR 1998, 904 et s.

la « nullité judiciaire » attribuant au seul juge le pouvoir de déclencher la nullité non amiable d'un contrat. Établie depuis longtemps dans la science juridique française, la nullité judiciaire a été matérialisée par la réforme du droit des contrats de 2016 (C. civ., art. 1178, al. 1er). Cependant, ce n'est pas de cette façon que fonctionnent, en droit allemand, les § 123, 142 et 143 du BGB. En effet, la « nullité » qui fait suite à une « tromperie dolosive » n'est précisément pas prononcée par le juge, elle intervient *ipso jure* et de manière rétroactive dès réception de la « déclaration de contestation » (*Anfechtungserklärung*) que la victime aura unilatéralement notifiée à l'autre partie[11]. L'on rejoint ici le débat sur l'attitude qu'adoptent les ordres juridiques allemands et français au principe de l'« unilatéralisme » : mis en œuvre dans de nombreuses dispositions du BGB, il rencontre encore aujourd'hui une certaine réticence de la part de la science juridique française[12], malgré la réforme du droit des contrats qui lui a fait une ouverture[13]. En l'espèce, la Cour aurait donc dû rechercher si l'acheteur avait adressé au vendeur une pareille « déclaration de contestation », en vérifiant que les délais prévus au § 124 du BGB étaient bien observés (un an à partir du moment où la victime découvre ou aurait dû découvrir la tromperie, au maximum dix ans après émission de la déclaration de volonté viciée). Dans la mesure où la contestation n'est pas soumise à une forme particulière[14] et qu'il n'est pas non plus nécessaire que son auteur la formule dans les termes employés par les textes du code, on peut néanmoins supposer qu'en l'espèce, l'acheteur a émis une déclaration de contestation dès sa première réclamation de remboursement, le 10 février 2021, donc bien avant l'écoulement du délai d'un an après conclusion de la vente. L'annulation rétroactive de la vente a donc été provoquée dès ce moment. Ainsi, les approximations auxquelles se livre la Cour ne portent pas à préjudice, puisque le résultat qu'elle obtient – la nullité rétroactive – rejoint la solution du droit allemand correctement appliqué.

11 À propos du droit de contestation qualifié de « droit potestatif » (*Gestaltungsrecht*), v. J. Busche, in : *Münchener Kommentar, op. cit.*, § 142, n° 5 et s.

12 Sur la question, v. F. Limbach, « Le rôle du droit comparé dans la conception des droits potestatifs », in : *Mélanges en l'honneur du Professeur Claude Witz*, LexisNexis, 2018, p. 559 et s.

13 V. le constat de G. Chantepie et M. Latina, *Le nouveau droit des obligations, Commentaire théorique et pratique dans l'ordre du Code civil*, Dalloz, 3ème édition, 2024, n° 30.

14 J. Busche, in : *Münchener Kommentar, op. cit.*, § 143, n° 4.

Restitution sur fondement de l'enrichissement injustifié

Si la Cour conclut que l'acheteur peut demander au vendeur la restitution de l'acompte versé, elle ne précise pas de laquelle des dispositions citées (les « articles 123, 142, 143, 241, 812, 813 et 823 ») elle déduit cette solution. En vérité, celle-ci résulte du § 812, alinéa 1er, 1ère phrase, 1er cas, portant sur la « demande de restitution en vertu d'une prestation relevant d'un enrichissement injustifié » (*Leistungskondiktion aus ungerechtfertigter Bereicherung*), l'une des dispositions sans doute les plus complexes du BGB. Pratiquant l'art de l'ellipse, la Cour ne s'attarde pas à détailler les éléments constitutifs du droit à la restitution du « quelque chose » (*etwas*) que l'autre partie doit avoir « reçu » (*erlangt*) « sans cause juridique » (*ohne Rechtsgrund*) par le biais d'une « prestation » (*Leistung*). Par ailleurs, c'est à tort que la Cour évoque le § 813 du BGB : cette disposition commande la restitution de prestations exécutées sur fondement d'obligations certes existantes, mais néanmoins frappées d'une exception permanente d'exécution (sauf celle de la prescription extinctive). Or, en présence d'un acte juridique annulable pour vice du consentement, il n'y a que deux possibilités. Si l'acte juridique n'est pas contesté, il reste valable et toute prestation s'appuyant sur l'acte trouve sa « cause juridique » dans l'obligation générée et restée intacte. Une demande de restitution est évidemment exclue dans ce cas. Si, en revanche, l'acte juridique est efficacement annulé par une contestation, le droit à la restitution résulte de l'absence complète d'obligation à la prestation, faisant appliquer directement le § 812, alinéa 1er, mais non le § 813 du BGB[15]. Cette disposition ne jouait donc aucun rôle dans cette affaire.

Fondement d'un éventuel droit aux dommages-intérêts

On peut s'étonner de ce que la Cour envisage l'éventualité d'un droit de l'acheteur à demander des dommages-intérêts sur le fondement du § 823 du BGB – demande que la Cour rejette seulement au motif que l'acheteur n'a pas su démontrer un préjudice indemnisable. En effet, le § 823, alinéa 1er, disposition incluse dans le titre « Agissements illicites »[16] du BGB, a le contenu suivant : « Celui qui, intentionnellement ou par négligence, porte atteinte illicitement à la vie, au corps, à la santé, à la liberté, à la

15 V. déjà RG [Reichsgericht], 23 juin 1936, RGZ [Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen] 151, 361, spéc. 376.
16 « *Unerlaubte Handlungen* ».

propriété ou à tout autre droit d'autrui, est tenu à l'égard de celui-ci à réparer le préjudice qui en résulte »[17]. Il faut en retenir que, contrairement à ce que l'imaginaient sans doute les juges grenoblois, le § 823 ne porte pas sur une responsabilité contractuelle, mais sur la responsabilité délictuelle. Il est vrai que la seule existence d'un lien contractuel n'aurait pas fait barrage à l'application du § 823 du BGB, puisque, contrairement au droit français, le droit allemand ignore tout principe de non-cumul des responsabilités contractuelle et délictuelle[18]. Cependant, héritier lointain de la *Lex Aquilia* romaine[19], le § 823, alinéa 1er, suppose la violation d'un droit absolu (notamment d'un droit réel), ce qui n'était pas le cas en l'espèce, disqualifiant ainsi d'emblée tout recours au § 823, alinéa 1er. La Cour s'est-elle fait piéger par la formule « tout autre droit d'autrui » qui semblait étendre le champ d'application du texte au manquement à un simple rapport d'obligation ? Dans ce cas, Un coup d'œil dans un manuel récent aurait suffi pour la détromper[20]. Ou alors la Cour faisait-elle référence au § 823, alinéa 2, qui suppose la violation d'une loi d'interdiction ? On pourrait éventuellement songer à l'interdiction du § 263 du Code pénal allemand (*Strafgesetzbuch*, StGB) établissant l'infraction de l'escroquerie (*Betrug*), mais cela paraît peu probable en l'absence de toute référence dans l'arrêt. Toujours est-il que si la Cour avait voulu examiner la responsabilité du vendeur, elle aurait dû recourir au § 280, alinéa 1er, du BGB qui dispose que « [l]orsque le débiteur viole un devoir découlant du rapport d'obligation, le créancier peut réclamer la réparation du préjudice qui en résulte », sauf si « le débiteur n'a pas à répondre de cette violation »[21].

17 « *Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet* », adaptation de la traduction tirée de G. Lardeux, R. Legeais, M. Pédamon et C. Witz, *op. cit.*, p. 304.

18 V. M. Fromont et J. Knetsch, *op. cit.*, n° 358 ; C. Witz, *Le droit allemand*, *op. cit.*, p. 156.

19 Sur l'évolution historique, v. J. Hager, in : *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Staudinger BGB, Buch 2 : Recht der Schuldverhältnisse : §§ 823 A-D (Unerlaubte Handlungen 1 : Rechtsgüter und Rechte, Persönlichkeitsrecht, Gewerbebetrieb)*, Sellier/de Gruyter, Berlin, 2017, Vor §§ 823 ff., n° 2 et s.

20 V. M. Fromont et J. Knetsch, *op. cit.*, n° 365 ; v. aussi F. Ferrand, *op. cit.*, n° 373 ; A. Teichmann, in : M. Fromont et A. Rieg, *Introduction au droit allemand, République fédérale, Tome III : Droit privé*, Éditions Cujas, 1991, p. 123 ; C. Witz, *Le droit allemand*, Dalloz, 3ème édition, 2017, p. 156 et s.

21 « Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat », adaptation de la traduction tirée de G. Lardeux, R. Legeais, M. Pédamon et C. Witz, *op. cit.*, p. 91.

Qualification des intérêts moratoires

Il convient enfin de relever l'erreur de la Cour de condamner l'acheteur « aux intérêts au taux légal à compter de la mise en demeure par lettre recommandée avec accusé de réception du 4 juin 2021 ». Selon toute apparence, la Cour applique donc les dispositions françaises des articles 1231-6 du Code civil et L. 313-2 du Code monétaire et financier, faisant peu de cas de la *lex causae* allemande qui s'étend aux conséquences de la nullité du contrat[22]. Il n'est pas douteux que la loi ainsi désignée régit également la question de savoir si le retard d'une restitution due en raison de l'annulation d'un contrat donnait lieu ou non à des intérêts moratoires[23]. Il convenait donc d'appliquer le droit allemand en la matière. La seule hésitation permise portait sur le droit applicable au montant du taux d'intérêt, question effectivement débattue[24].

Retenons cependant que, sur ce sujet, la Cour ne se trompe pas sur une application du droit allemand, mais, plus en amont, sur l'application de la règle de conflit censée désigner la loi applicable.

Conclusion

De manière générale, on peut sans doute constater que les juridictions françaises n'esquivent pas l'application d'un droit étranger. Il faut le saluer, car trancher une affaire en vertu de règles de droit auxquelles un juge n'a normalement jamais été confronté au cours de sa formation et de ses fonctions est une source de complications et d'incertitudes qui s'ajoutent gratuitement à la surcharge de travail connue des tribunaux français. Il n'en demeure pas moins que, selon toute évidence, faire appliquer le droit allemand par une juridiction française n'est pas la même chose que le faire appliquer par une juridiction allemande. Dans la présente affaire, le traitement des dispositions du BGB demeure superficiel, approximatif et en partie erroné. Il faut souligner que le résultat n'en est sans doute pas affecté (sauf éventuellement pour les intérêts moratoires, mais il s'agit là d'une erreur d'application des règles de conflit et non du droit allemand). Cependant, la solution dégagée par la Cour s'appuie plutôt sur une bonne intuition des juges que sur le fondement des règles

22 V. Cass. civ. 1ère, 7 oct. 1997, n° 95-16.879, Légifrance.

23 Sur la question, v. en détail C. Kleiner, « Les intérêts de somme d'argent en droit international privé », Rev. crit. DIP 2009. 639, n° 21 et s.

24 C. Kleiner, *loc. cit.*, n° 30 ; pour l'application de la *lex causae contractus*, V. not. CA Douai, Ch. 2, Sec. 2, 16 févr. 2017, n° 15/02339, Dalloz jurisprudence.

matérielles du droit allemand. Le risque d'une pareille démarche est évidemment celui de verser dans un jugement en équité plutôt qu'en droit. Ce constat soulève à nouveau la question récurrente des moyens dont dispose une juridiction nationale pour déterminer la teneur du droit étranger et on peut se réjouir de ce que le sujet ait suscité un regain d'attention récent tant en France[25] qu'en Allemagne[26].



Prof. Dr. Limbach ist außerplanmäßiger Professor der Universität Kiel, Lehrbeauftragter an der Universität Straßburg und Rechtsanwalt in Saarbrücken mit Schwerpunkt Beratung zum deutschen und französischen Privatrecht.

25 V. déjà C. Witz (dir.), *Application du droit étranger par le juge national : Allemagne, France, Belgique, Suisse, Colloque Sarrebruck 28 juin 2013*, Société de législation comparée, 2014 ; voir aussi : G. Cerqueira et N. Nord (dir.), *La connaissance du droit étranger, à la recherche d'instruments de coopération adaptés, études de droit international privé comparé, Colloque du 28 novembre 2019, Cour de cassation*, Société de législation comparée, Paris, 2020 ; G. Cerqueira, N. Nord et C. Nourissat (dir.), *Certificat de coutume, Pratique en droit des affaires internationales, Colloque du 12 avril 2022*, Société de législation comparée, Paris, 2023 ; F. Ancel et G. Cerqueira (dir.), *L'office du juge et la règle de conflit de lois : conférence du 17 mai 2021*, Société de législation comparée, 2023

26 V. les *Hamburger Leitlinien zur Ermittlung und Anwendung des ausländischen Rechts in deutschen Verfahren für Gerichte, Sachverständige und Parteien*, 2ème édition 2025, Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht, sous la direction de R. Michaels et J. P. Schmidt (https://www.hamburger-leitlinien.de/14727/hamburger-leitlinien.pdf) ; là-dessus R. Michaels et J. P. Schmidt, « Hamburger Leitlinien zur Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts in deutschen Verfahren », NJW [Neue Juristische Wochenschrift] 2024, p. 24 ; K. F. Oppermann, Leitlinien zur Anwendung ausländischen Rechts, RIW [Recht der internationalen Wirtschaft] 2024, p. 102 ; v. aussi U. Hübner, *Ausländisches Recht vor deutschen Gerichten, Grundlagen und europäische Perspektiven der Ermittlung ausländischen Rechts im gerichtlichen Verfahren*, Mohr Siebeck, Tübingen, 2014 ; R. Michaels et J. P. Schmidt (dir.), *Das Gutachten zum ausländischen Recht im Prozess des 21. Jahrhunderts*, Mohr Siebeck, Tübingen, 2025; M. Stürner et F. Krauß, *Ausländisches Recht in deutschen Zivilverfahren, Eine rechtstaatsächliche Untersuchung*, Nomos, Baden-Baden, 2018.

Ausbildung und Karriere • Formation et carrière

Promovieren zwischen zwei Rechtsordnungen: die cotutelle de thèse

von/de Dr. Lucienne Schlürmann / Hamburg, Stefanie Bieg / Stuttgart

La cotutelle de thèse ou: comment rédiger une thèse entre deux ordres juridiques?

Wie promoviert man zugleich in Deutschland und in Frankreich – und lohnt sich der Aufwand? Diesen Fragen widmete die Deutsch-Französische Juristenvereinigung am 10. Juni 2026 ihr bereits drittes Webinar aus der Reihe „Karriereperspektiven für deutsch-französische Jurist*innen“. Die Veranstaltung wurde live in das Juridicum der FAU Erlangen-Nürnberg übertragen und bot so den Teilnehmenden erstmals die Möglichkeit, sich im hybriden Format zu vernetzen. Rund 28 Teilnehmende online und etwa 15 Studierende der FAU Erlangen-Nürnberg verfolgten den Abend, den die Vorstandsmitglieder Stefanie Bieg und Dr. Lucienne Schlürmann moderierten und das ehemalige Vorstandsmitglied Christine Klos mit einem Grußwort eröffnete.

Zwei Perspektiven auf ein Verfahren

Für das Thema des Abends, die „*Chancen und Herausforderungen einer binationalen Promotion im Rahmen einer cotutelle de thèse*“ konnten zwei ausgewiesene Expert:innen gewonnen werden: Sabine Kletzke-Vuković, stellvertretende Referatsleiterin an der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH), steuerte die institutionelle Sicht bei, während Sirt Schmidt, Doktorand an der FAU Erlangen-Nürnberg und der Universität Rennes, aus erster Hand von seiner eigenen *cotutelle* berichtete.

Eine cotutelle de thèse, so erläuterte Frau Kletzke-Vuković zu Beginn, ist ein binationales Promotionsverfahren mit zwei gleichberechtigten Betreuenden, je einer in Deutschland und in Frankreich. Ziel ist ein in beiden Ländern anerkannter Doktorgrad; der Ablauf wird individuell in einer cotutelle-Vereinbarung geregelt, die etwa festlegt, in welcher Sprache die Dissertation zu verfassen ist.

Der Weg durch die Formalitäten

Frau Kletzke-Vuković schilderte eingehend die für ein binationales Promotionsverfahren notwendigen Schritte. Die ersten Schritte unterscheiden sich dabei kaum von einer nationalen Promotion: zunächst stehen die Themensuche und die Suche nach einer deutschen Betreuung an, sodann muss eine französische Betreuung mit komplementärer Expertise gefunden werden. Zu beachten ist, dass die Promotion in Deutschland Sache der Fakultäten ist, während sie in Frankreich strukturiert in „*écoles doctorales*“ organisiert wird. Im französischen System gibt es

deshalb feste Bewerbungsfristen, nachzuweisende Studienleistungen und eine Höchstdauer der Promotion von sechs Jahren. Auch wer bereits national promoviert, kann sein Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt noch in eine *cotutelle* umwandeln.

Finanziell unterstützt die DFH die Doktorand:innen mit einer pauschalen Mobilitätsbeihilfe von 4.000 Euro, ausgezahlt in zwei Tranchen, sowie mit weiteren 1.000 Euro für die gemeinsame Verteidigung der Arbeit. Die Anträge für diese Förderung sind ganzjährig möglich, sobald die *cotutelle*-Vereinbarung unterschrieben ist. Im Rahmen eines DFH-geförderten Doktorandenkollegs kommen zudem zu der Grundförderung noch bis zu 700 Euro monatlich hinzu.

Aus der Praxis: Geduld und zwei Gleise

Sirt Schmidt schilderte sodann offen, dass die Aushandlung seiner *cotutelle*-Vereinbarung rund ein Jahr in Anspruch nahm. Sein Rat: die Themenfindung und die Vereinbarung parallel vorantreiben und die Fördermittelsuche früh beginnen. Finanziert hat er seinen Aufenthalt schließlich über einen französischen „*contrat doctoral*“, einen dreijährigen Arbeitsvertrag mit der Universität Rennes. Herausfordernd seien für ihn die unterschiedlichen Promotionsordnungen – vom Urheberrecht an der Arbeit bis zu den Bewertungssystemen – sowie die andersartig strukturierten französischen Anforderungen samt jährlichem Kontrollkomitee. Nicht zuletzt verlange das rechtsvergleichende Arbeiten, juristische Konzepte über die Sprachgrenze hinweg zu übertragen, ohne dabei an Präzision zu verlieren.

Warum sich der Aufwand lohnt

Wer wissenschaftlich auch in Frankreich Fuß fassen möchte, für den ist der französische Doktortitel formale Voraussetzung für die Qualifikation durch den *Conseil national des universités*. Nur diese Qualifikation eröffnet den Weg zum *maître de conférences* oder *professeur agrégé*, an dessen Ende dann die augenzwinkernd „*Tour de France*“ genannte Stellensuche auf dem französischen Wissenschaftsmarkt steht. Anders als in Deutschland ist in Frankreich kein separates Habilitationsverfahren vorgesehen. Als vielleicht wichtigsten Rat gab Herr Schmidt den Zuhörenden mit, den Fokus darauf zu legen, dass das Betreuungsverhältnis auch menschlich stimmt. Das Vertrauensverhältnis zu den Betreuungspersonen sei oft entscheidender als eine perfekte thematische Passgenauigkeit der Forschungsschwerpunkte.

In einer lebhaften Fragerunde beantworteten beide Vortragenden abschließend zahlreiche Fragen rund um die Abstimmung

zwischen den Betreuenden, den richtigen Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts und die Doppelzulassung als Anwält:in in beiden Ländern.

Ausblick

Das Fazit des Abends fiel klar aus: Wer den administrativen Aufwand nicht scheut, für den überwiegen die Vorteile einer *cotutelle de thèse*: der fachliche Zugewinn, das Eintauchen in ein anderes Rechtssystem und wertvolle persönliche Begegnungen in der akademischen Welt beider Länder.

Wir danken Frau Kletzke-Vuković und Herrn Schmidt sowie allen Teilnehmenden des Webinars ganz herzlich für ihre Einblicke und Beiträge. Beide Vortragenden stehen den Mitgliedern der DFJ auch im Nachgang zu Fragen rund um die *cotutelle* zur Verfügung. Der Kontakt kann über das DFJ-Sekretariat hergestellt werden. Ebenso nimmt das Sekretariat gerne Ihre und Eure Themenwünsche für künftige Webinare auf.

Wir freuen uns, viele von Ihnen beim nächsten Karriere-Webinar wiederzusehen!



Dr. Lucienne Schlürmann ist Vorstandsmitglied der DFJ.

Sie studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg und Lyon und absolvierte im Rahmen dessen eine Zusatzausbildung im französischen Recht. Nach dem Studium unterrichtete sie an der katholischen Universität Lille (Campus Paris) im Rahmen der dortigen „Licence européenne“ deutsches Verfassungsrecht. 2021 wurde sie an der Universität Heidelberg mit einer rechtsvergleichenden Arbeit zum Internationalen Privatrecht in Frankreich und Deutschland promoviert.

Nach ihrem Rechtsreferendariat mit Stationen in Hamburg und New York/USA, war sie von 2023 bis 2026 als Rechtsanwältin im Bereich Prozessführung und Schiedsverfahren tätig. Ab November 2026 ist sie Referentin im Bundesministerium des Innern in Berlin.



Stefanie Bieg ist Vorstandsmitglied der DFJ. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Rennes (Master 2 en Droit européen - spécialité juriste franco-allemand) absolvierte sie ihr Referendariat in Stuttgart und Brüssel. Sie ist Rechtsanwältin in einer deutsch-französischen Anwaltskanzlei in Stuttgart und berät Mandanten aus dem In- und Ausland im Wirtschafts- und Arbeitsrecht. Seit 2019 ist sie Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht. Nach erfolgreicher Prüfung trägt sie seit Frühjahr 2024 den Titel Avocate au Barreau de Paris.

Im Gespräch • Entretien

Die diesjährigen Exzellenzpreisträger

von/ de Dr. Konstanze Brieskorn / München

Auch in diesem Jahr hat die DFJ wieder einen Exzellenzpreis und einen Dissertationspreis an Absolventen der Programme der Deutsch-Französischen Hochschule gestiftet. Den Exzellenzpreis 2026 erhielt Alexander Niebler aus München und der Europapreis ging an Thea Schlütermann aus Münster für ihre Dissertation. Im Beisein des Vizepräsidenten der DFJ, Herrn Dr. Heiner Baab, wurden die Preise am 29. Januar 2026 im Rahmen einer Feier im Palais Beauharnais, Residenz des Deutschen Botschafters in Paris, die vom Präsidenten der DFH, Herrn Prof. Dr. Philippe Gréciano, moderiert wurde, verliehen.



Alexander Niebler erhält den Exzellenzpreis für seine Masterarbeit, in der er das Konzept der verlorenen Chance rechtsvergleichend beleuchtet. Weil es das Konzept im deutschen Recht nicht gibt, es aber dennoch für einige Fallgestaltungen als Modell interessant ist, zieht die Arbeit den Vergleich zwischen dem deutschen, dem französischen und dem Common law; dabei beschäftigt sich Alexander Niebler mit dem Beispiel des Rechts auf Naturgenuss, das in der Bayerischen Landesverfassung verankert ist und untersucht, inwieweit das Konzept der verlorenen Chance hier greifen kann, wenn dieses Recht nicht geschützt wird.

Entstanden ist die Arbeit im Rahmen des BerMüPa-Programms, das Alexander Niebler nach seinem Schulabschluss an der Europäischen Schule, an der er bereits Französisch lernte, und einer dreijährigen Zeit bei der Bundeswehr absolvierte; seit dem ersten Staatsexamen 2024 promoviert Alexander Niebler an der Universität der Bundeswehr bei Prof. Dr. Daniel Khan, an dessen Lehrstuhl er auch als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig ist. Derzeit ist Alexander Niebler für ein Jahr von seinem Referendariat beurlaubt, um nach einem Forschungsaufenthalt in Florenz einen LLM in Harvard zu absolvieren und seine Promotion über das Eurocorps und dem diesem zugrunde liegenden völkerrechtlichen Vertrag fertigzustellen.

Nach seinem Examen kann sich Alexander Niebler vorstellen, für eine Zeit lang in der Rechtspflege der Bundeswehr als Wehrdisziplinaranwalt tätig zu sein und anschließend in die Anwaltschaft zu wechseln.



Thea Schlütermann besuchte das deutsch-französische Gymnasium in Freiburg und begann anschließend ihr Jurastudium in Münster mit begleitender fachspezifischer Fremdsprachenausbildung in Französisch, gefolgt von einem Erasmusaufenthalt in Paris an der Université Panthéon-Assas. Dieses französische Profil vertiefte sie nach dem staatlichen Teil des ersten Staatsexamens mit einem Erasmusaufenthalt auf Martinique und schließlich einer deutsch-französischen Promotion im Cotutelle-Verfahren zwischen den Universitäten Münster und Toulouse I Capitole.

In ihrer Promotion, für die Thea Schlütermann den Exzellenzpreis der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung erhält, geht es rechtsvergleichend um Ergänzungen zur repräsentativen Demokratie am Beispiel des französischen Bürgerkonvents zur Klimapolitik (*Convention citoyenne pour le climat*). Darin untersucht Thea Schlütermann die Frage, wie repräsentative Demokratien um bürgernahe Elemente erweitert werden können, beispielsweise durch die Gründung von und die Losung von Bürgern in Bürgerräte, die u.a. auch Gesetzgebungsvorschläge machen können. Während in Deutschland Bürgerräte verstärkt auf kommunaler Ebene einberufen werden, aber eher beratende Funktion haben, bestand im Rahmen der *Convention Citoyenne pour le Climat* in Frankreich ein unmittelbarer Bezug zur Gesetzgebung, dem Präsident Macron eine besondere Bedeutung zuerkannt hat.

Seit diesem Jahr ist Thea Schlütermann als Rechtsanwältin in der Kanzlei Hengeler Mueller im Bereich öffentliches Recht und Gesundheitsrecht tätig, wo sie auch ihre deutsch-französische Kompetenz einbringt.



Dr. Konstanze Brieskorn ist Rechtsanwältin der Kanzlei hw&h Hertslet Wolfer & Heintz in Paris und München. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind Arbeits- und Wirtschaftsrecht im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Sie leitet die Redaktion der Actualités.

Lesenswertes • À lire

Ein Plädoyer für Parität im Wahlrecht – Ein Vergleich mit unseren französischen Nachbarn - DÖV 2026, p. 865-908

von/de Layla Kristina Jaber / Köln; Stefanie Lüer / Paris/Frankfurt

Et si le modèle français pouvait ouvrir une nouvelle voie à la démocratie allemande ?

Alors que les femmes demeurent nettement sous-représentées au Bundestag, cet article propose une vaste analyse franco-allemande de la parité en droit électoral. Il met en regard deux pays confrontés à un même défi démocratique, mais qui ont choisi des trajectoires très différentes : l'Allemagne reste largement attachée aux engagements volontaires des partis, tandis que la France a progressivement fait de la parité un principe constitutionnel, décliné dans la législation électorale.

À partir de l'expérience française, les autrices retracent les étapes d'une réforme qui ne s'est pas imposée sans résistances : après les premières censures du Conseil constitutionnel, la Constitution a été modifiée afin de permettre l'adoption de listes paritaires, de candidatures en binôme, d'incitations financières et de sanctions en cas de non-respect. Ces mesures ont entraîné une progression importante de la représentation des femmes, tout en révélant les limites persistantes du système, notamment pour les fonctions exécutives et les scrutins qui échappent encore aux obligations paritaires. En comparaison, l'article montre que le modèle allemand, fondé sur des règles internes très variables selon les partis politiques, n'a pas permis d'atteindre une représentation équilibrée.

Cette comparaison permet d'interroger directement la marge de manœuvre du législateur allemand. La Loi fondamentale autorise-t-elle déjà l'introduction de règles paritaires ou une réforme constitutionnelle, à l'image de la France, offrirait-elle une meilleure sécurité juridique ? L'article examine plusieurs pistes concrètes : listes alternées, attribution paritaire des sièges, contrôle par une autorité indépendante, réduction du financement public des partis ou conséquences sur la validité des élections. Il confronte ces solutions aux principes de liberté et d'égalité du vote, aux droits des partis et aux exigences issues du droit européen et international. Plus qu'une simple transposition du modèle français, ce regard croisé invite ainsi à repenser les conditions d'une représentation politique réellement égalitaire et à faire de la parité un élément central de la légitimité démocratique.

Neue Perspektiven • Nouvelles perspectives

Anwälte im französischen Individualrecht
Kanzlei QIVIVE für diverse Standorte
(veröffentlicht am 21.10.2026)

Doctoral Researcher in Financial Law (University of Luxembourg)
Universität Luxemburg
(veröffentlicht 22.10.2026)

Stellenangebote werden regelmäßig auf unserer Homepage veröffentlicht.